

H o c h s c h u l o r d n u n g

beschlossen in der Sitzung der Grundordnungsversammlung der
Universität Hohenheim am 11. Juli 1969.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Hochschulordnung dient der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Universität Hohenheim.
- (2) Der Hochschulordnung unterliegen alle Mitglieder der Universität und ihre Gasthörer, soweit nicht für Beamte oder für Bedienstete die Vorschriften des Disziplinarrechts oder des Arbeitsrechts vorrangig und in angemessenem Verhältnis zu den Bestimmungen dieser Hochschulordnung zur Anwendung gelangen.

§ 2

Tatbestand

- (1) Die Hochschulordnung verletzt, wer vorsätzlich die Arbeitsfähigkeit der Universität erheblich beeinträchtigt.
- (2) Die Hochschulordnung verletzt insbesondere, wer
 - 1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, das Studium, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung erheblich stört oder behindert;

2. widerrechtlich in Räume der Universität eindringt oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt;
3. Gebäude oder Räume der Universität oder deren Zwecken dienende Gegenstände vorsätzlich zerstört oder beschädigt;
4. vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die gegen Mitglieder der Universität in ihrer Funktion für die Universität gerichtet ist;
5. einer gemäss § 3 Abs. 4 Ziff. 3 bis 5 gegen ihn festgesetzten Ordnungsmaßnahme zuwiderhandelt;
6. andere dazu angestiftet hat, eine der in Abs. (1) oder Abs. (2) Ziff. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen zu begehen, wenn die Handlungen begangen worden sind.

- (3) Eine von der Studentenschaft beschlossene Aufforderung zum Fernbleiben von Lehrveranstaltungen gilt nicht als Verstoss gegen die Hochschulordnung im Sinne von Abs. 2 Ziff. 1, sofern die Lehrveranstaltungen nicht behindert werden.

§ 3

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder der Universität und Gasthörer, welche die Hochschulordnung verletzen, werden Ordnungsmaßnahmen getroffen. Diese müssen in angemessenem Verhältnis zu Art und Schwere des Ordnungsverstosses stehen und die sozialen Verhältnisse und die besonderen Studienbedingungen berücksichtigen.
- (2) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass kein Ordnungsverstoss vorliegt, so ist der Betroffene öffentlich zu rehabilitieren.
- (3) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine Ordnungsmaßnahme getroffen werden muss, so kann er den Vorgang an den Schlichtungsausschuss verweisen oder dem Dienstvorgesetzten des Betroffenen den Hinweis geben, dass Massnahmen des Disziplinar- oder Arbeitsrechts angezeigt sind.

- (4) Ordnungsmassnahmen im Sinne dieser Hochschulordnung sind
1. die Aufforderung zur Änderung des Verhaltens;
 2. die Androhung einer der unter Ziff. 3 bis 5 genannten Massnahmen;
 3. das befristete Verbot der Benützung einer bestimmten Einrichtung der Universität, sofern sich der Verstoss auf diese Einrichtung bezog;
 4. der befristete Ausschluss von der Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung, sofern sich der Verstoss auf diese Veranstaltung bezog;
 5. der befristete Ausschluss von allen Veranstaltungen der Universität Hohenheim.
- (5) Die Massnahmen nach Abs. 4 Ziff. 3 und 4 werden höchstens auf die Dauer des laufenden Semesters ausgesprochen.
- (6) Eine Massnahme nach Abs. 4 Ziff. 5 kann nur gegen den getroffen werden, der wiederholt gegen diese Hochschulordnung in einer Weise verstösst, dass eine Massnahme nach Abs. 4 Ziff. 3 oder 4 nicht adäquat wäre. Höchstdauer der Massnahme ist der Rest des laufenden Semesters und das folgende Semester.

§ 4

Ordnungsausschuss

- (1) Ordnungsmassnahmen werden vom Ordnungsausschuss getroffen.
- (2) Der Ordnungsausschuss besteht aus
- dem Vorsitzenden,
einem Universitätslehrer nach § 5 Ziff. 1 Grundordnung,
einem Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 1 bis 4 Grundordnung,
zwei Studenten.

- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Universitätspräsidenten vom Senat auf zwei Jahre eingesetzt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen der Universität Hohenheim nicht angehören.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Ordnungsausschusses werden von ihren Gruppen auf zwei Jahre gewählt. Für jedes ständige Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Studenten können nach einem Jahr zurücktreten. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gleichzeitig mit einer Wahl zum Senat oder Grossen Senat. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Ordnungsausschuss ist auch dann ordnungsgemäss besetzt, wenn trotz ordnungsgemässer Wahl keine Vertreter einer oder mehrerer Gruppen gewählt wurden.
- (6) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses unterliegen in ihrer Tätigkeit für den Ordnungsausschuss keinerlei Weisungen. Sie sind zu Stillschweigen über die Beratung verpflichtet.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, oder bei ihrer Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, geladen wurden und anwesend sind. Stellt der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung Beschlussunfähigkeit fest, so erfolgt unverzüglich eine zweite Einladung zu einer Sitzung, die innerhalb von drei Werktagen stattfinden soll. In dieser Sitzung ist der Ordnungsausschuss beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Verlassen Mitglieder eine Sitzung, so bleibt der Ordnungsausschuss trotzdem beschlussfähig.
- (2) Der Ordnungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Der Ordnungsausschuss wird auf Veranlassung des Universitätspräsidenten oder auf Beschluss des Schlichtungsausschusses tätig. Der Universitätspräsident ermittelt den Tatbestand des Ordnungsverstosses und vertritt ihn gegenüber dem Ordnungsausschuss.
- (4) Der Ordnungsbescheid ergeht auf Grund einer mündlichen, öffentlichen Verhandlung. Der Ordnungsausschuss kann die Öffentlichkeit, insbesondere auf Wunsch des Betroffenen, durch Beschluss ausschliessen. Zu der Verhandlung ist der Betroffene wenigstens drei Werktagen zuvor vom Vorsitzenden zu laden. Er kann eine Person seines Vertrauens, die Mitglied der Universität Hohenheim sein soll, zu der Verhandlung mitbringen. Weigert sich der Betroffene zu erscheinen, oder ist er nicht erreichbar, so kann der Ordnungsausschuss auch ohne Anhörung des Betroffenen entscheiden.
- (5) Der Vorsitzende soll nach pflichtgemäßem Ermessen andere Mitglieder der Universität Hohenheim und Zeugen des Ordnungsverstosses zur Anhörung in der mündlichen Verhandlung laden. Der Betroffene ist mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, solche Personen zu benennen. Mitglieder der Universität haben der Ladung durch den Vorsitzenden Folge zu leisten.
- (6) Im Anschluss an die mündliche Verhandlung zieht sich der Ordnungsausschuss zur Beratung zurück. Der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Ordnungsausschusses den Anwesenden bekannt und unterrichtet den Universitätspräsidenten. Dieser hat für die Durchführung der Ordnungsmassnahme zu sorgen.
- (7) Alle Beteiligten sind gehalten, zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen.

§ 6

Ordnungsbescheid

- (1) Der Ordnungsbescheid bedarf der Schriftform. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (2) Gegen den Ordnungsbescheid kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Der Ordnungsausschuss entscheidet über den Widerspruch, er kann dabei von einer erneuten mündlichen Verhandlung absehen. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Eintragung einer Ordnungsmassnahme in Personalunterlagen oder Studienbücher ist nicht zulässig. Ebenso ist unzulässig, Personen oder Stellen ausserhalb der Universität vom Stand oder Ergebnis eines Ordnungsverfahrens zu unterrichten, es sei denn auf Wunsch des Betroffenen. Die Akten sind nur dem Vorsitzenden zugänglich und werden zwei Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet.

§ 7

Hausrecht

- (1) Die Bestimmung des § 49 der Grundordnung über das Hausrecht bleibt unberührt.
- (2) Gegen Massnahmen des Universitätspräsidenten oder eines von ihm Beauftragten, die in Ausübung des Hausrechts getroffen werden, kann beim Vorsitzenden des Ordnungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist ein weiterer Widerspruch nicht möglich. Im übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Hochschulordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten alle älteren Vorschriften ausser Kraft, die dieser Hochschulordnung entgegenstehen.

N i e d e r s c h r i f t

über die 21. öffentliche Sitzung der Grundordnungsversammlung der Universität Hohenheim am 11. Juli 1969, 15 Uhr ct. im Seminarraum der Landtechnik

Anwesend: Siebert (Vorsitzender), Röhm, Bechtold, Beckmann
(ab 16.40 Uhr), Bock, Christophersen, Fewson, Geisler,
Hentschel, Hirsch, Kreeb (bis 16.45 Uhr), Menke, Mohn,
Reisch, Schlichting, Segler (bis 16.00 Uhr), Steche,
Wälde, Werner.

Entschuldigt: Alleweldt, Bangerth, Buchloh, v. Poschinger-Camphausen,
Sommer, Weinschenck

Gäste: Kehrle, Teutsch (als Vertreter des Studentenparlaments)

Protokoll: Hecksteden

Beginn der Sitzung: 15.30 Uhr

Der VORSITZENDE stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ohne Änderung wie folgt festgestellt:

Hohenheimer Hochschulordnung.

Der VORSITZENDE verweist auf den als Tischvorlage ausgegebenen Entwurf einer Hochschulordnung und bittet GEISLER als Diskussionsleiter des "Sonderausschusses Hochschulordnung" über die Ausschussberatungen zu berichten. GEISLER verweist zunächst darauf, dass der Ausschuss in vier Sitzungen insgesamt 13 Stunden getagt habe. Zunächst sei sehr lange über die Grundfrage verhandelt worden, ob man einen Ausschuss bilden solle mit Ordnungsfunktion und Schlichtungsfunktion, ob man also den in § 54 des Hochschulgesetzes vorgesehenen Schlichtungsausschuss mit dem Ordnungsausschuss vereinigen solle. Man habe sich schliesslich auf eine Trennung der beiden Ausschüsse geeinigt, dabei aber vorgesehen, dass zwischen beiden Ausschüssen besondere Verbindungen

geschaffen werden sollen. Diese Verbindungen seien auch in dem Entwurf, der heute vorliege, eingegangen. So könne etwa der Schlichtungsausschuss anstelle des Universitätspräsidenten vor dem Ordnungsausschuss ein Verfahren eröffnen, andererseits könne der Ordnungsausschuss bestimmte Sachverhalte an den Schlichtungsausschuss zur weiteren Bearbeitung überweisen. Ein weiterer ausführlicher Besprechungspunkt sei die Formulierung der Generalklauseln in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 gewesen. Man habe sich um eine Versachlichung dieser Klauseln bemüht und schliesslich die Arbeitsfähigkeit der Universität in den Vordergrund gestellt. Bei der Einzelberatung habe man im Ausschuss jeweils ohne besondere Abstimmungen in allen Punkten Einmütigkeit erzielt, ausser in der Frage, ob in § 3 Abs. 3 eine Ziff. 5 eingefügt werden soll oder nicht. Diese Frage sei in dem vorliegenden Entwurf alternativ aufgenommen.

Es wird kurz über die Legitimation der Grundordnungsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über eine Hochschulordnung gesprochen. Ohne besondere Abstimmung wird Einigkeit darüber erzielt, dass die Grundordnungsversammlung in der Übergangszeit bis zur Bildung der neuen Organe als einziges Legislativorgan der Universität anzusehen sei, und dass weiterhin eine Legitimation sich daraus ergebe, dass die Frage des Disziplinarrechts bzw. Ordnungsrechts bei der Beratung über die Grundordnung seinerzeit ausgespart worden sei. Es gehe also jetzt nur darum, die Grundordnung zu vervollständigen.

Auf Antrag RÖHM wird der vorliegende Entwurf einer Hochschulordnung abschnittsweise durchgesprochen und beschlossen.

§ 1: Abstimmung: 16 : 1 : 1

§ 2: Abs. 2 Ziff. 5 wird berichtigt: statt "Abs. 2" soll es heissen "Abs. 3".

Abs. 2 Ziff. 6 wird wie folgt gefasst: "andere dazu angestiftet hat, eine der in Abs. 1 oder Abs. 2 Ziff. 1 - 5 bezeichneten Handlungen zu begehen, wenn die Handlungen begangen worden sind."

Mit diesen Änderungen abgestimmt: 15 : 0 : 2.

§ 3: Abs. 1 Abstimmung: 17 : 0 : 0.

Abs. 2: Diskutiert wird der Text der Anlage zur Tischvorlage. Auf Antrag WERNER wird dieser Absatz in zwei Absätze aufgeteilt, die wie folgt formuliert werden: "Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass kein Ordnungsverstoss vorliegt, so ist der Betroffene öffentlich zu rehabilitieren."

"Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine Ordnungsmassnahme getroffen werden muss, so kann er den Vorgang an den Schlichtungsausschuss verweisen oder dem Dienstvorgesetzten des Betroffenen den Hinweis geben, dass Massnahmen des Disziplinar- oder Arbeitsrechts angezeigt sind."

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 : 1.

Abs. 3 Ziff. 1 bis 4:

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 : 1.

Abs. 3 Ziff. 5 und Abs. 5 (wie in Anlage zur Tischvorlage):

Abstimmungsergebnis: 11 : 3 : 2.

(Die zeitliche Begrenzung in Abs. 5 wird zusammen abgestimmt mit dem folgenden Absatz 4:)

Abs. 4:

HIRSCH beantragt, dass Massnahmen nach Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 auf die Dauer von höchstens einem Semester ausgesprochen werden.

Abstimmungsergebnis: 3 : 9 : 5 (abgelehnt).

Auf Antrag FEWSON wird Abs. 4 wie folgt neu formuliert: "Die Massnahmen nach Abs. 2 Ziff. 3 und 4 werden höchstens auf die Dauer des laufenden Semesters ausgesprochen."

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 : 3.

§ 3 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt formuliert: "Höchstdauer der Massnahme ist der Rest des laufenden Semesters und das folgende Semester."

Abstimmungsergebnis: 13 : 1 : 3.

Der § 3 soll redaktionell überarbeitet werden.

In eine später zu erlassende Beurlaubungsordnung oder ähnliche Vorschriften soll ein Passus aufgenommen werden, der besagt, dass eine Ordnungsmassnahme

nicht die Wirkung haben soll, dass der Betroffene einen Prüfungsanspruch verliert.

§ 4 Abstimmungsergebnis: 14 : 0 : 0

§ 5 Abs. 5: Es soll im Wege redaktioneller Einarbeitung aufgenommen werden, dass der Geladene der Vorladung des Ordnungsausschusses Folge zu leisten hat, in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung des § 54 Hochschulgesetz zum Schlichtungsausschuss.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 1

§ 5 insgesamt: Abstimmungsergebnis: 14 : 0 : 0

§ 6 Abs. 1 und 2: Abstimmungsergebnis: 14 : 0 : 0

Absatz 3: Es soll aufgenommen werden eine Frist von zwei Jahren.

Abstimmungsergebnis 11 : 2 : 1

§ 7: Abstimmungsergebnis: 14 : 0 : 0

§ 8: Abstimmungsergebnis: 14 : 0 : 2

Nach Abschluss der ersten Lesung beantragt MOHN, die zweite Lesung in etwa 10 - 15 Tagen abzuhalten, da man heute nicht über das ganze Papier entscheiden könne.

Abstimmungsergebnis: 2 : 10 : 4 (abgelehnt).

Auf Antrag des VORSITZENDEN wird über die Frage entschieden, ob die zweite Lesung sofort erfolgen soll:

9 : 0 : 7.

Die Abstimmung in der zweiten Lesung soll en bloc erfolgen:

13 : 0 : 2.

In der Debatte vor der zweiten Abstimmung bittet WÄLDE zu Protokoll zu nehmen, dass er grundsätzlich mit einer Hochschulordnung einverstanden sei, auch mit der befristeten Verweisung einzelner Studenten. Er sei aber nicht

der Auffassung, dass der Ordnungsausschuss das richtige Organ für den Ausschluss einzelner Studenten von allen Lehrveranstaltungen sei. MOHN führt aus, die Hochschulordnung habe in den Beratungen grösstenteils sachgerechte Lösungen gefunden. Bei der Relegation nach § 3 Abs. 2 Ziff. 5 sei er aber der Meinung, dass der Ordnungsausschuss hierfür nicht das richtige Organ sei. FEWSOHN betont, es sei nach sehr eingehender Vorarbeit ein ordentlicher Kompromiss gefunden worden. Sollten sich später bessere Lösungen anbieten, so sei jederzeit eine Novellierung möglich.

Die Abstimmung der zweiten Lesung ergibt: 11 : 2 : 3.

Es wird beschlossen, dass die soeben verabschiedete Hochschulordnung sofort an das Kultusministerium abgesandt werden soll mit dem Bemerken, dass damit die am 26.6.1969 verabschiedete Fassung hinfällig sei.

Schluss der Sitzung: 19 Uhr.

Der Vorsitzende

gez. Siebert

Rektor Prof. Dr. Siebert

Der Schriftführer

gez. Hecksteden

Regierungsassessor

Entwurf

einer

H o c h s c h u l o r d n u n g

dem Plenum der Grundordnungsversammlung vorgelegt von einem GOV-Sonderausschuß, dem angehört haben die Herren Fewson, Geisler, Hentschel, Hirsch, Mohn, Steche, Wälde, Hecksteden (beratend).

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Hochschulordnung dient der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, der Universität Hohenheim.
- (2) Der Hochschulordnung unterliegen alle Mitglieder der Universität und ihre Gasthörer, soweit nicht für Beamte oder für Bedienstete die Vorschriften des Disziplinarrechts oder des Arbeitsrechts vorrangig und in angemessenem Verhältnis zu den Bestimmungen dieser Hochschulordnung zur Anwendung gelangen.

§ 2

Tatbestand

- (1) Die Hochschulordnung verletzt, wer vorsätzlich die Arbeitsfähigkeit der Universität erheblich beeinträchtigt.
- (2) Die Hochschulordnung **verletzt insbesondere**, wer
 1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, das Studium, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung erheblich stört oder behindert;
 2. widerrechtlich in Räume der Universität eindringt oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt;
 3. Gebäude oder Räume der Universität oder deren Zwecken dienende Gegenstände vorsätzlich zerstört oder beschädigt;

4. vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die gegen Mitglieder der Universität in ihrer Funktion für die Universität gerichtet ist;
 5. einer gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 (alternativ: 3 bis 5) gegen ihn festgesetzten Ordnungsmassnahme zuwiderhandelt;
 6. andere öffentlich dazu auffordert, eine der in Abs. (1) oder Abs. (2) Ziff. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen zu begehen.
- (3) Eine von der Studentenschaft beschlossene Aufforderung zum Fernbleiben von Lehrveranstaltungen gilt nicht als Verstoss gegen die Hochschulordnung im Sinne von Abs. 2 Ziff. 1, sofern die Lehrveranstaltungen nicht behindert werden.

§ 3

Ordnungsmassnahmen

- (1) Gegen Mitglieder der Universität und Gasthörer, welche die Hochschulordnung verletzen, werden Ordnungsmassnahmen getroffen. Diese müssen in angemessenem Verhältnis zu Art und Schwere des Ordnungsverstosses stehen und die sozialen Verhältnisse und die besonderen Studienbedingungen berücksichtigen.
- (2) Kommt der Ordnungsausschuß zu dem Ergebnis, daß keine Ordnungsmaßnahme getroffen werden muß, so kann er den Betroffenen rehabilitieren oder den Vorgang an den Schlichtungsausschuß verweisen.
- (3) Ordnungsmassnahmen im Sinne dieser Hochschulordnung sind
 - 1.) die Aufforderung zur Änderung des Verhaltens;
 2. die Androhung eines der unter Ziff. 3 und 4 (alternativ: 3 bis 5) genannten Maßnahmen;
 3. das befristete Verbot der Benützung einer bestimmten Einrichtung der Universität, sofern sich der Verstoss auf diese Einrichtung bezog;
 4. der befristete Ausschluß von der Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung, sofern sich der Verstoss auf diese Veranstaltung bezog;

(alternativ: Ziff. 5. der befristete Ausschluß von allen Veranstaltungen der Universität Hohenheim).

Ordnungsausschuß

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden vom Ordnungsausschuß getroffen.
- (2) Der Ordnungsausschuß besteht aus
- dem Vorsitzenden,
einem Universitätslehrer nach § 5 Ziff. 1 Grundordnung,
einem Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 1 bis 4
Grundordnung,
zwei Studenten.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag
des Universitätspräsidenten vom Senat auf zwei Jahre eingesetzt.
Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen der
Universität Hohenheim nicht angehören.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Ordnungsausschusses werden von
ihren Gruppen auf zwei Jahre gewählt. Für jedes ständige Mit-
glied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Studenten können
nach einem Jahr zurücktreten. Die Wahl erfolgt nach den Grund-
sätzen der Mehrheitswahl gleichzeitig mit einer Wahl zum Senat
oder Großen Senat. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Ordnungsausschuß ist auch dann ordnungsgemäß besetzt, wenn
trotz ordnungsgemäßer Wahl keine Vertreter einer oder mehrerer
Gruppen gewählt wurden.
- (6) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses unterliegen in ihrer
Tätigkeit für den Ordnungsausschuß keinerlei Weisungen. Sie
sind zu Stillschweigen über die Beratung verpflichtet.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder,
oder bei ihrer Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, ge-
laden wurden und anwesend sind. Stellt der Vorsitzende
zu Beginn der Sitzung Beschußunfähigkeit fest, so erfolgt un-
verzüglich eine zweite Einladung zu einer Sitzung, die inner-
halb von drei Werktagen stattfinden soll. In dieser Sitzung
ist der Ordnungsausschuß beschlußfähig ohne Rücksicht auf die
Zahl der anwesenden Mitglieder. Verlassen Mitglieder eine
Sitzung, so bleibt der Ordnungsausschuß trotzdem beschlußfähig.

- (2) Der Ordnungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Ordnungsausschuß wird auf Veranlassung des Universitätspräsidenten oder auf Beschuß des Schlichtungsausschusses tätig. Der Universitätspräsident ermittelt den Tatbestand des Ordnungsverstoßes und vertritt ihn gegenüber dem Ordnungsausschuß.
- (4) Der Ordnungsbescheid ergeht auf Grund einer mündlichen, öffentlichen Verhandlung. Der Ordnungsausschuß kann die Öffentlichkeit, insbesondere auf Wunsch des Betroffenen, durch Beschuß ausschließen. Zu der Verhandlung ist der Betroffene wenigstens drei Werkstage zuvor vom Vorsitzenden zu laden. Er kann eine Person seines Vertrauens, die der Universität Hohenheim angehören soll, zu der Verhandlung mitbringen. Weigert sich der Betroffene zu erscheinen oder ist er nicht erreichbar, so kann der Ordnungsausschuß auch ohne Anhörung des Betroffenen entscheiden.
- (5) Der Vorsitzende soll nach pflichtgemäßem Ermessen andere Angehörige der Universität Hohenheim und Zeugen des Ordnungsverstoßes zur Anhörung in der mündlichen Verhandlung laden. Der Betroffene ist mit der Ladung darauf hinzuweisen, daß er das Recht hat, solche Personen zu benennen.
- (6) Im Anschluß an die mündliche Verhandlung zieht sich der Ordnungsausschuß zur Beratung zurück. Der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Ordnungsausschusses den Anwesenden bekannt und unterrichtet den Universitätspräsidenten. Dieser hat für die Durchführung der Ordnungsmaßnahme zu sorgen.
- (7) Alle Beteiligten sind gehalten, zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen.

§ 6

Ordnungsbescheid

- (1) Der Ordnungsbescheid bedarf der Schriftform. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (2) Gegen den Ordnungsbescheid kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Der Ordnungsausschuss entscheidet über den Widerspruch, er kann dabei von einer erneuten mündlichen Verhandlung absehen. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Eintragung einer Ordnungsmaßnahme in Personalunterlagen oder Studienbücher ist nicht zulässig. Ebenso ist unzulässig, Personen oder Stellen außerhalb der Universität vom Stand oder Ergebnis eines Ordnungsverfahrens zu unterrichten, es sei denn auf Wunsch des Betroffenen. Die Akten sind nur dem Vorsitzenden zugänglich und werden Jahre nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens vernichtet.

§ 7

Hausrecht

- (1) Die Bestimmung des § 49 der Grundordnung über das Hausrecht bleibt unberührt.
- (2) Gegen Maßnahmen des Universitätspräsidenten oder eines von ihm Beauftragten, die in Ausübung des Hausrechts getroffen werden, kann beim Vorsitzenden des Ordnungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist ein weiterer Widerspruch nicht möglich. Im übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Hochschulordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten alle älteren Vorschriften außer Kraft, die dieser Hochschulordnung entgegenstehen.

Anlage

§ 3 Abs. (2)

Kommt der Ordnungsausschuß zu dem Ergebnis, daß keine Ordnungsmaßnahme getroffen werden muß, so kann er

1. den Betroffenen rehabilitieren,
2. den Vorgang an den Schlichtungsausschuß verweisen,
3. dem Dienstvorgesetzten des Betroffenen den Hinweis geben, daß Maßnahmen des Disziplinar- oder Arbeitsrechts angezeigt sind

§ 3 Abs. (4)

Die Maßnahmen nach Abs. (2) Ziff. 3 und 4 werden auf die Dauer von höchstens einem Semester ausgesprochen.

Für den Fall, daß Abs. (3) Ziff. 5 aufgenommen wird, wäre folgender neuer Absatz anzufügen:

§ 3 Abs. (5):

Eine Maßnahme nach Abs. (3) Ziff. 5 kann nur gegen den getroffen werden, der wiederholt gegen diese Hochschulordnung in einer Weise verstößt, daß eine Maßnahme nach Abs. (3) Ziff. 3 oder 4 nicht adäquat wäre. Die Maßnahme kann auf die Dauer von höchstens Jahren getroffen werden.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)
Rektoramt

7 Stuttgart-Hohenheim, 9. Juli 1969

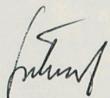
An alle
Mitglieder der Grundordnungsversammlung

Betr.: Einladung zur 21. Sitzung am 11.7.1969

Aus dringendem Grund muss der Beginn der Sitzung leider um eine Stunde
auf

15 Uhr ct.

verschoben werden.



(Rektor Prof. Dr. G. Siebert)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

Rektoramt

E i n l a d u n g

zur 21. öffentlichen Sitzung der Grundordnungsversammlung am
11. Juli 1969, 14 Uhr ct, im Seminarraum des Institutes für Landtechnik

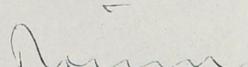
Wie schon in der letzten Sitzung am 4.7.1969 vereinbart, soll die
21. Sitzung der Grundordnungsversammlung am

11. Juli 1969, 14 Uhr ct.

stattfinden.

Einiger Punkt der Tagesordnung:

Hohenheimer Hochschulordnung.



(Prorektor Prof. Dr. Röhm)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

- Rektoramt -

E i n l a d u n g

zur 20. öffentlichen Sitzung der Grundordnungsversammlung am
4. Juli 1969, 13.00 Uhr im Seminarraum des Instituts für Landtechnik

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Hohenheimer Hochschulordnung

Diese Sitzung wurde auf schriftlichen Wunsch der folgenden
zehn Herren einberufen: Bangert, Geisler, Hentschel, Hirsch, Mohn,
Röhm, Segler, Steche, Weinschenck, Werner.

Stuttgart-Hohenheim, den 7. Juli 1969

In Vertretung

gez.: Röhm

(Prorektor Prof. Dr. Röhm)

E i n l a d u n g

20.
zur 18. öffentlichen Sitzung der Grundordnungsversammlung am
4. Juni 1969, 13.00 Uhr im Seminarraum des Institutes für Landtechnik
10. Juni 1969, 14.30 Uhr im Seminarraum des Institutes für Landtechnik

Einiger Punkt der

Tagesordnung:

Hohenheimer Hochschulordnung

0. Feststellung der Tagesordnung
1. Genehmigung des Protokolls der 17. Sitzung vom 31.3.69
2. Bericht über die Besprechungen mit dem Kultusministerium betreffend Genehmigung der Grundordnung
3. Beschuß über eine Vorlage des Ständigen Ausschusses zur Einteilung der Fachgruppen
4. Wahlordnung
5. Bericht des Novellierungsausschusses über den Plan der Bildung einer Landeshochschulkonferenz
6. Verschiedenes

Anliegend werden das Protokoll der 17. Sitzung der GOV, das letzte Protokoll des Novellierungsausschusses Stuttgart und die Einsprüche gegen die Fachgruppeneinteilung übersandt. Das Protokoll des Ständigen Ausschusses über die Änderungen der Grundordnung und die Vorlage des Ständigen Ausschusses zur Fachgruppeneinteilung werden rechtzeitig vor der Sitzung versandt.

Stuttgart-Hohenheim, den 21. Mai 1969

gez.: Siebert
(Rektor Prof. Dr. Siebert)

Der Sitzung wurde auf schriftlichen Wunsch der folgenden zehn Personen einberufen:

Step - Hohenheim den 2.7.69

in Vertretung
der
(Prorektor)

Entwurf

Zelma

9/ Mitglieder der Grundordnungsversammlung, und zwar

die Herren Bangert
~~Seubert~~ Geisler
Hirsch

Mohn

Röhm

Segler

Steche

Weinschenck

Werner

haben die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der
GOV beantragt. Entsprechend der Geschäftsordnung lade ich
die Mitglieder der GOV zu dieser außerordentlichen Sitzung
auf

Freitag 4. Juli 1969 um 13⁰⁰ Uhr

in den Hörsaal II Seminarraum des Fachhochschul
für Handel und
ein.

Einziger Punkt der Tagesordnung:



Hohenheimer Hochschulordnung.

In Vertretung

Röhm

(Prorektor Prof. Dr. Röhm)

Hannover, den 1. 7. 69

Nachstehende Mitglieder der Gründung versammlung
beantragen eine außerordentliche Sitzung am 10.7.69
Ort: Hörsaal VIII.

Begründung: Um die bestehenden Einwände an der
GOV. vom 26.6.69 zu klären und die anschließenden Probleme
der hochschulwirigen Hochschule und in welcher Sachlichkeit mit
und in Kontakt mit der Arbeitsgruppe der Studenten für sozial
ökologische Veränderungen, halten die Unterschriften eine einheitliche
Einstellung der GOV für erforderlich.

H. D. Kirsch

J. Marx

R. Juhm

Wolfram

Bogatzky

Materiell einverstanden mit Einber
ufung der GCU, Begründung
und Stil miserabel

F. Henschen

Frieder

Holm

P. Fets

J. Werner

Rektoramt

1. An alle Mitglieder der Grundordnungsversammlung
2. An die Mitglieder des Grossen Senats
3. An alle Dienststellen der Universität

Betr.: Hochschulordnung

Anl. : - 1 -

In der Anlage wird Ihnen ein Exemplar der Hochschulordnung zugesandt.
Es wird gebeten, dieser Hochschulordnung, gegebenenfalls durch Aushang,
die grösstmögliche Verbreitung zukommen zu lassen.

i.A. *Heckendorf*

(Regierungsassessor)

RESOLUTION an den Rektor, den Großen Senat, die Grundordnungsversammlung

Am 26.6.69 hat die GOV eine Hochschulordnung verabschiedet.

In der Absicht, die Novellierung des Landeshochschulgesetzes zu unterlaufen, hat sie dieser in Wirklichkeit vorgegriffen.

Dabei war keine Tagesordnung für die gestrige Sitzung bekannt, beide Lesungen wurden in einer Sitzung durchgepaukt, Mitglieder der GOV wurden nicht oder zu spät eingeladen, der Studentenschaft wurde keine Gelegenheit gegeben, diese Hochschulordnung mitzubestimmen.

Wenn sich an anderen Universitäten die Professoren mit dem studentischen Streik solidarisieren und das Ordnungsrecht im Landtag aus allen Fraktionen angegriffen wird, ist es empörend, daß sich die

● GOV der Universität Hohenheim als besonders ordnungsliebend hervor-tut und in aller Eile eine eigene Hochschulordnung erläßt.

Diese Hochschulordnung wird entgegen einer Pressemeldung in den Stuttgarter Nachrichten nicht von allen Gruppen der Hochschule getragen.

Die Teilnehmer am Streik-Teach-in vom 27.6.69 lehnen die Hochschulordnung in der vorliegenden Form (Abstimmungsergebnis: 42 Stimmen für eine Ablehnung, 9 dagegen, 4 Enthaltungen) und das Vorgehen der GOV (Abstimmungsergebnis: 52 Stimmen für eine Ablehnung, 1 dagegen, 2 Enthaltungen) ab.

Auf der für Montag, 30.6.69 auf Grund einer Unterschriftensammlung einberufenen Studentenvollversammlung (13.00 Uhr, Hörsaal II) wird über die Fortsetzung des aktiven Streiks entschieden werden.

Teach-in vom 27.6.69

Verteiler für die Grundordnungsversammlung

(Stand: 27.5.1969)

- ✓ Siebert (Vorsitzender)
 ✓ Röhm (Stv. Vors.) 1949-52
 ✓ Alleveldt Alleveldt
 Dr. Bangerth
 ✓ Bechtoldt
 ✓ Beckmann
 Dr. Bock bis
 ✓ Buchloh (-1830 dt.)
 Christopersen
 Fawson
 Dr. ✓ Geisler
 Hentschel
 ✓ Hirsch bis 1935 ~~mit Aufgabe~~
 ✓ Krebs
 ✓ Henke
 ✓ Mohn
 Dr. Hitter
 ✓ v. Poschinger-Camphausen bis 1955 ~~mit Aufgabe~~
 Reisch
 ✓ Schlichting
 ✓ Segler ~~gegen~~ bis 18^c ~~gegen~~
 ✓ Sommer
 Dr. ✓ Steche
 ✓ Wölde
 ✓ Weinschenck
 Werner
 18 — 26
 - Gäste - ohne Stimmrecht -
 Bischoff
 Dr. ✓ Haussmann
 Marker
 Dr. Pfeifer

18³⁰ ~~mit Aufgabe~~

STP: Büchting }
 Kehrle } mit Rederecht
 Teitsch }
 Klein
 Schulte - Coerne
 Locher

N i e d e r s c h r i f t

über die ausserordentliche 19. Sitzung der Grundordnungsversammlung
der Universität Hohenheim am Donnerstag, den 26.6.1969, 17.15 Uhr,
im Seminarraum der Landtechnik

Anwesend: Siebert (Vorsitzender), Röhm, Alleweldt, Bechtold, Beckmann, Buchloh (bis 18.30 Uhr), Geisler, Hirsch (bis 19.30 Uhr), Kreeb, Menke, Mohn, v. Poschinger-Camphausen (bis 19.55 Uhr), Schlichting, Segler (bis 18.00 Uhr), Sommer, Steche, Wälde, Weinschenk.

Als ständige Gäste
ohne Stimmrecht
waren anwesend: Baumgart (ASTA), Haussmann und Hecksteden.

Als geladene Gäste
waren ferner
anwesend: Vom Studentenparlament:
Büchting, Kehrle, Teutsch
(mit dem Recht zur Teilnahme an der Diskussion)
Klein, Schulte-Coerne, Locher.

Der Vorsitzende SIEBERT erläutert den Grund, der die kurzfristige Einberufung der Grundordnungsversammlung notwendig erscheinen liess. Die Landesregierung hat dem Landtag in der Drucksache V-1122 vom 20.6.1969 den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes" zugeleitet, der in der kommenden Woche in den Gremien des Landtages disutiert werden soll. Nach Bekanntwerden dieser Tatsache habe er am 18.6.1969 an die Herren Abgeordneten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Grundordnungsversammlung und Rektor der Universität Hohenheim ein Schreiben gerichtet, in dem er die Bedenken gegen diese Vorlage detailliert zum Ausdruck gebracht habe. Ein gleichlautender Brief sei dem Herrn Ministerpräsidenten und den Mitgliedern des Landeskabinetts zugeleitet worden. (Dieses Schreiben ist den Mitgliedern der Grundordnungsversammlung zur Kenntnis übersandt worden).

Er sei der Ansicht in Übereinstimmung mit den Angehörigen des Ständigen Ausschusses, dass die Universität Hohenheim eine eigene Hochschulordnung vorlegen solle, und zwar so rechtzeitig, dass diese Vorlage den Angehörigen des Landtages bei der Beratung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes bekannt werde. Deshalb diese kurzfristige Einberufung.

Diskussion über die Frage, ob die Repräsentanten der Studentenschaft an der Debatte teilnehmen können. Es wird der Antrag gestellt, drei Studentenvertretern (des Studentenparlaments) Rederecht zu gewähren.

Abstimmung: 15 : 0 : 1.

SIEBERT erläutert die Entwicklung im Zusammenhang mit der Hochschulordnung in den letzten Tagen und Wochen. Er verweist in dem Zusammenhang auf die letzte Sitzung der GOV, auf den darin ausgesprochenen Auftrag an den Ständigen Ausschuss, auf die Sitzungen des Ständigen Ausschusses, auf die Aussprache des Ständigen Ausschusses mit Vertretern der Studentenschaft und auf die Sitzung des Grossen Senats vom Vortag. Er stellt den Antrag, die kurzfristige Einberufung in Abweichung der Geschäftsordnung gemäss § 10, Abs. 4, als legal zu erklären.

Abstimmung: 15 : 1 : 1.

Es wird eine Pause von 5 Min. eingelegt, um den Anwesenden Gelegenheit zu geben, den vorgelegten Entwurf in Ruhe zu lesen.

Danach werden die einzelnen Paragraphen des Entwurfes zur Diskussion und Abstimmung gestellt.

§ 1 Abs. 1: Das Wort "lernen" soll durch das Wort "Studium" ersetzt werden.

Abstimmung: 15 : 1 : 1.

Antrag, den Absatz 2 zu streichen.

Abstimmung: 13 : 1 : 2.

Antrag, den Absatz 3 zu genehmigen und in Absatz 2 abzuändern.

Abstimmung: 15 : 0 : 1

(Im Vorgriff zur besseren Übersichtlichkeit)

Antrag, den Absatz 3 des § 2 als Absatz 3 in § 1 anzugliedern.

Abstimmung: 13 : 2 : 2.

§ 2 Abs. 1: Im ersten Satz soll im Nachsatz das Wort "vorsätzlich" zwischen "wer" und "die" eingefügt werden.

Abstimmung nach dieser Änderung: 13 : 1 : 2.

Vor Behandlung des Absatzes 2 wird eine grundsätzliche Debatte über die Möglichkeit des Streikrechtes geführt, basierend auf dem Vorschlag RETTIG.

Absatz 2, Ziffer 1: Das Wort "lernen" wird durch das Wort "Studium" ersetzt.

Abstimmung nach Änderung: 13 : 0 : 3.

Absatz 2, Ziffer 2.

Abstimmung: 14 : 0 : 2.

Absatz 2, Ziffer 3.

Abstimmung: 14 : 0 : 2.

Absatz 2, Ziffer 4

Abstimmung: 13 : 1 : 2.

Absatz 2 Ziffer 5 soll erweitert werden durch den Zusatz nach § 3

"Absatz 2, Ziffer 3 bis 6".

Abstimmung einschliesslich dieser Änderung: 13 : 1 : 1.

Absatz 2, Ziffer 6.

Abstimmung: 12 : 0 : 4.

Nach Behandlung von Absatz 2, Ziffer 1, war der Antrag gestellt worden, zunächst den § 3 zu behandeln. Diesem Antrag stimmte die Mehrheit zu (um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wurde hier jedoch die Reihenfolge der Paragraphen einbehalten).

Im Rahmen der Debatte über den § 3 wurde beantragt, die Gesichtspunkte, die im Vorschlag RETTIG vorgetragen werden, in folgender Formulierung als Absatz 3 des § 2 neu aufzunehmen:

Eine von der Studentenschaft beschlossene Aufforderung zum Fernbleiben von Lehrveranstaltungen gilt nicht als Verstoss gegen die Hochschulordnung im Sinne des Absatzes 2, Ziffer 1, sofern die Lehrveranstaltungen nicht behindert werden.

Abstimmung darüber: 14 : 1 : 1.

§ 3: Antrag, das Wort "Angehörige" durch "Mitglieder" zu ersetzen.

Der zweite Satz ist neu zu formulieren: "Diese müssen in angemessenem Verhältnis zu Art und Schwere des Ordnungsverstosses stehen."

Abstimmung über die geänderte Vorlage: 13 : 0 : 3.

Antrag HIRSCH, die Ordnungsmassnahmen entsprechend dem Bochumer-Modell zu übernehmen.

Abstimmung: 3: 9 : 3 (abgelehnt).

Antrag RÖHM: Die Ziffer 1 des Absatzes 2 analog dem Bochumer-Entwurf Ziffer a und b aufzugliedern, so dass nunmehr folgende Formulierungen vorliegen:

Ziffer 1: Die Aufforderung zur Änderung des Verhaltens.

Ziffer 2: Die Verwarnung.

Abstimmung: 10 : 4 : 2.

Antrag v. POSCHINGER, GEISLER, SCHLICHTING: In der alten Ziffer 2 die Worte: Ein Jahr durch ein ganzes Semester zu ersetzen. Die gleiche Änderung soll auch in der alten Ziffer 3 vorgenommen werden.

Abstimmung über die alten Ziffern 2 und 3 (neue Ziffern 3 und 4 zusammengefasst): 13 : 0 : 3.

Abstimmung über alte Ziffer 4, neue Ziffer 5: 12 : 1 : 2.

Antrag SOMMER: Zu alte Ziffer 5, neue Ziffer 6 Neuformulierung:

Der befristete Ausschuss von allen Veranstaltungen der Universität Hohenheim.

Abstimmung darüber: 12 : 2 : 1.

Zu Absatz 3, Antrag v. POSCHINGER: Drei Jahre in drei Semester umzuwandeln. Antrag SIEBERT, statt drei Jahre, zwei Jahre einzusetzen.

Antrag MOHN: Statt drei Jahre ein Jahr einzusetzen.

Abstimmung über drei Jahre wie in der Vorlage: 0 : 14 : 1 (abgelehnt).

Abstimmung Antrag zwei Jahre: 9 : 6 : 0 (angenommen).

Zu Absatz 4, Antrag v. POSCHINGER und SIEBERT, den Absatz 4 zu streichen.

Abstimmung darüber: 14 : 0 : 1.

§ 4: Absatz 1.

Abstimmung : 15 : 0 : 0.

Absatz 2. KEHRLE äussert die Bitte, neben zwei Universitätslehrern zwei Studenten in den Ordnungsausschuss zu delegieren.

v. POSCHINGER erhebt dies zum Antrag.

Abstimmung: 12 : 1 : 2.

Antrag MOHN und SOMMER: Im Absatz 3 das Wort "soll" durch das Wort "darf" zu ersetzen.

Abstimmung darüber: 10 : 5 : 0.

Es wird vorgeschlagen, statt des Wortes "ernannt", das Wort "eingesetzt" zu verwenden.

Abstimmung über Absatz 3 mit den genannten Änderungen: 15 : 0 : 0.

Zu Absatz 4: Entsprechend dem vorangegangenen Beschluss zu Absatz 2 muss sinngemäss "der Student kann" in "die Studenten können" geändert werden. Bei der Debatte um diesen Absatz wird beschlossen, grundsätzlich für die Mitglieder des Ordnungsausschusses Vertreter zu wählen. HECKSTEDEN wird gebeten, eine geeignete Formulierung in dem abgeänderten Entwurf vorzulegen.

Abstimmung über Absatz 4 mit dieser Änderung und Erweiterung: 12 : 0 : 2.

Um eine Blockierung der Arbeit des Ordnungsausschusses unmöglich zu machen, wird ein zusätzlicher Absatz vorgeschlagen, der als neuer Absatz 5 in die Vorlage einzufügen ist mit folgendem Wortlaut: "Der Ordnungsausschuss ist

auch dann ordnungsgemäss besetzt, wenn es dem Senat trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelingt, Mitglieder und Stellvertreter aus allen in Absatz 2 genannten Gruppen zu bestellen."

Abstimmung darüber: 11 : 0 : 4.

Abstimmung über Ziffer 5 alte Vorlage, Ziffer 6 neue Vorlage: 15 : 0 : 0.

§ 5: SIEBERT stellt den Antrag, dass nunmehr offiziell über die Aufnahme von Vertretern für die Mitglieder des Ordnungsausschusses abgestimmt werden solle.

Abstimmung: 14 : 0 : 0.

HECKSTEDEN wird gebeten, diesen Beschluss "systemgerecht" in Vorlage einzubauen.

Abstimmung über Absatz 1: 14 : 0 : 0.

Abstimmung über Absatz 2: 14 : 0 : 0.

Abstimmung über Absatz 3: 13 : 1 : 0.

Im Absatz 4 ist das Wort "Tage" durch "Werkstage" zu ersetzen.

Abstimmung mit dieser Änderung: 13 : 0 : 1.

Im Absatz 5 wird nach einer Diskussion beschlossen, zwischen die Worte "soll" und "andere" folgenden Zusatz einzufügen:

"nach pflichtgemäßem Ermessen".

Abstimmung mit dieser Änderung: 13 : 1 : 0.

Zum Absatz 6 soll an den zweiten Satz angefügt werden:

"und unterrichtet den Universitätspräsidenten".

Abstimmung über Abschnitt 6 (mit der Erweiterung) und Abschnitt 7: 13 : 1 : 0.

§ 6: Abstimmung über Absatz 1: 14 : 0 : 0.

Abstimmung über Absatz 2: 14 : 0 : 0.

Auf Vorschlag von SOMMER soll dem Abschnitt 3 folgender Zusatz angefügt werden: "Die Akten sind nur dem Ordnungsbeauftragten zugänglich und werden zwei Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet".

Nach dieser Erweiterung dieses Abschnittes 3 wird zunächst über den Text

der Vorlage abgestimmt.

Abstimmung: 13 : 0 : 1.

Danach wird über den Zusatz abgestimmt: 13 : 1 : 0.

Die §§ 7 und 8 werden summarisch zur Abstimmung gestellt.

Abstimmung: 14 : 0 : 0.

Nach Abschluss der 1. Lesung berichtet SIEBERT, die Landesregierung habe die Grundordnung am 16.6.1969 genehmigt. Für §§ 39 und 81 seien Textänderungen vorgesehen, die noch von der GOV zu beschliessen seien. Nach Verlesung des neuen Textes bittet SIEBERT um Genehmigung.

Abstimmung: 13 : 0 : 1.

Auf Befragen teilt SIEBERT mit, dass § 30 Grundordnung entsprechend den Informationen, die er bereits bei der letzten Sitzung der GOV gegeben habe, gestrichen worden sei.

SIEBERT ruft zur 2. Lesung des Entwurfes der Hochschulordnung auf. MOHN beantragt Vertagung der GOV auf den nächsten Tag. SIEBERT hält eine Verschiebung für völlig ausgeschlossen, da sonst die Vorlage nicht termingerecht den Abgeordneten zugeleitet werden kann.

RÖHM unterstreicht die Notwendigkeit der umgehenden Übersendung der hochschuleigenen Hochschulordnung.

MOHN moniert, dass die Unterlagen nur vom Ständigen Ausschuss ohne Mitwirkungsmöglichkeit der GOV erarbeitet wurde. Er bittet um Aufnahme seiner Ausführungen in das Protokoll.

SIEBERT weist erneut darauf hin, dass der Entwurf mit Vertretern des Studentenparlaments, des ASTA und im Grossen Senat erörtert worden ist.

SIEBERT ruft zur 2. Lesung auf.

Abstimmung: 12 : 2 : 0.

Ende der Sitzung: 20.47 Uhr.

Der Vorsitzende der GOV

gez. Siebert

Rektor Prof. Dr. Siebert

Der Protokollführer

gez. Steche

Dr. W. Steche

Bonn, den 27. März 1969

Staatsvertrag

Über Grundsätze zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen und über die Vereinheitlichung des Ordnungsrechts an den Hochschulen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel I

(1) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, bei ihren Maßnahmen zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen den folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen, soweit dies nicht bereits geschehen ist:

1. Unter Wahrung der Rechte von Parlament und Regierung und der übergeordneten bildungspolitischen Erfordernisse müssen der Hochschulverwaltung zur

Stärkung der Eigenverantwortung größere Freiheiten im Bereich der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten eingeräumt werden.

2. Die innere Gliederung und die Struktur der Hochschulen sind entsprechend der Eigenart und dem Umfang der zu bewältigenden Aufgaben zu gestalten. Dabei sind Lehrstühle und Institute zu hinreichend großen funktionsfähigen Einheiten zusammenzuführen, denen Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
 3. Die Verwaltung der Hochschulen ist in einer Weise zu regeln, daß ein wirksamer Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre erreicht wird und die Hochschullehrer von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Dabei ist insbesondere eine ausreichende Kontinuität in der Leitung der Hochschule sicherzustellen. Hierfür kommt in erster Linie die Präsidialverfassung in Betracht.
 4. Den an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen, einschließlich der Studenten, ist in den akademischen Organen ein Mitspracherecht einzuräumen, das nach Art und Ausmaß den Funktionen der beteiligten Gruppen und den Aufgaben der jeweiligen Organe gerecht werden muß.
 5. Bei der Studien- und Prüfungsreform ist auf das Ziel einer Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten und auf möglichst einheitliche Lösungen hinzuwirken.
 6. Bei Berufungen sollen vakante Lehrstühle ausgeschrieben werden. Berufungsverhandlungen sind auf die Vereinbarung über die persönlichen Bezüge zu beschränken.
- (2) Soweit es zur Verwirklichung der im Absatz 1 enthaltenen Grundsätze neuer gesetzlicher Vorschriften bedarf, verpflichten sich die vertragschließenden Länder, diese mit größtmöglicher Beschleunigung zu erlassen.

Artikel II

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, das bei den nach Landesrecht als Hochschulen anerkannten Ausbildungsstätten bestehende Disziplinarrecht, soweit vorhanden, aufzuheben. Die Geltung der beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften bleibt hier-von unberührt.

Die Länder erlassen für diese Ausbildungsstätten ein Ordnungsrecht unter Beachtung der folgenden Bestim-mungen:

§ 1

Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Hochschule ihre Aufgaben ordnungs-gemäß erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnung der Hochschule und ihre Veranstaltungen zu wahren.

§ 2

(1) Gegen Mitglieder einer Hochschule können, soweit für sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnung der Hochschule verstößen, insbesondere wenn sie

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung stören oder behindern;
2. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen;
3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder be-schädigen;
4. eine mit Strafe bedrohte Handlung begchen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen zur Sicherung der Ordnung der Hochschule eingesetzte Personen gerichtet ist;

5. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen.

(2) Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen an einer anderen Hochschule begehen.

§ 3

(1) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Mündliche Verwarnung,
2. schriftlicher Verweis,
3. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester, sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht,
4. Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Hochschule oder des Ausschlusses vom Studium an allen Hochschulen des Landes,
5. Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu drei Jahren,
6. Ausschluß vom Studium an allen Hochschulen des Landes bis zu drei Jahren.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 4 kann mit der Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 3 verbunden werden.

§ 4

(1) Ist ein Student in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium gem. § 3 Absatz 1 Nr. 6 ausgeschlossen worden, so ist ihm für die Zeit des Ausschlusses die Immatrikulation zu versagen.

(2) Ist die Immatrikulation in Unkenntnis des Versagungsgrundes des Absatzes 1 erfolgt, so ist sie zurückzunehmen. Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn der Student nach seiner Immatrikulation in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium an allen Hochschulen dieses Landes ausgeschlossen worden ist.

(3) Die Ordnungsbehörde teilt dem Kultusminister unverzüglich mit, gegen welche Studenten unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 6 ergangen sind. Der Kultusminister unterrichtet hiervon die Kultusminister der anderen Länder. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wieder hergestellt wird.

Artikel III

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. Er tritt mit dem Tage in Kraft, an dem alle Ratifikationsurkunden der Vertragsländer bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

(2) Ist dieser Staatsvertrag nach Absatz 1 nicht spätestens am 1. August 1969 in Kraft getreten, so tritt er zu diesem Zeitpunkt unter den Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zum 1. August 1969 bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz noch nicht eingegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

Artikel IV

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Ab 1. August 1974 kann jedes Vertragsland den Staatsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz kündigen. Im Falle einer Kündigung bleibt der Staatsvertrag unter den übrigen Vertragsländern in Kraft.

der Arbeitsgruppe "Universitätsordnung" der WRK für eine
Hochschulordnung

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hochschulordnung findet auf die immatrikulierten Studenten und Gasthörer der Universität Anwendung.

§ 2

Tatbestand

Die Hochschulordnung verletzt, wer

1. eine Handlung begeht, die den ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb beeinträchtigt oder Hochschuleinrichtungen schädigt oder Hochschulorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert;
2. eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die gegen Hochschulangehörige im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gerichtet ist;
3. einer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 gegen ihn festgesetzten Ordnungsmaßnahme zuwiderhandelt.

§ 3

Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studenten oder Gasthörer, welche die Hochschulordnung verletzen, werden die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Ordnungsmaßnahmen getroffen.

(2) Ordnungsmaßnahmen im Sinne dieser Hochschulordnung sind

1. die Androhung einer der unter Nr. 2 bis 5 genannten Maßnahmen,
2. das befristete Verbot der Benutzung bestimmter Hochschuleinrichtungen,
3. der befristete Ausschluß von Lehr- oder (und) Forschungsveranstaltungen,
4. der Entzug der Gasthörerberechtigung,

5. der Widerruf der Immatrikulation.

- (3) Wird der Widerruf der Immatrikulation ausgesprochen, so ist zugleich zu bestimmen, ob der Student zu dem ersten oder zu dem zweiten auf das Wirksamwerden des Ordnungsbescheides folgenden Semester wieder immatrikuliert werden kann oder ob eine Immatrikulation an der dauernd ausgeschlossen ist.

§ 4

Verfahren

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden vom Rektor getroffen.
- (2) Vor Erlaß eines Ordnungsbescheides ist dem Betroffenen, sofern dies möglich ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auch soll dem zuständigen Mitglied des Allgemeinen Studenten ausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist gegeben werden.
- (3) Der Ordnungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Widerspruchsbehörde ist der Rektor. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Einzelbefugnisse

Die allgemeinen Befugnisse des Rektors zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule, die entsprechenden Befugnisse der Leiter von Kliniken, Instituten, Seminaren und Bibliotheken sowie die Befugnisse der Hochschullehrer im Rahmen der einzelnen Lehr- und Forschungsveranstaltungen, insbesondere deren Recht, Studenten oder Gasthörer, die ihre Lehr- oder Forschungsveranstaltung stören, von der laufenden Veranstaltung auszuschließen, bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Hochschulordnung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministers folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung für die Studenten der vom außer Kraft.

100 Studienbewerber und Studenten an das Universitätssekretariat; etwa 90 derartige Anfragen erreichen das Sekretariat zusätzlich telefonisch, so daß rund 200 Studienbewerber und Studenten wöchentlich gleiche Informationen vom Universitätssekretariat erbat.

Die Informationszentrale befindet sich seit dem 1. 5. 1969 in dem Pavillon zwischen den Gebäuden IA und IB.

Hochschulordnung

beschlossen in der Sitzung des Senats vom 10. Februar 1969

Zum Schutz und zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeit und der Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen gibt sich die Ruhr-Universität Bochum nachstehende Hochschulordnung:

§ 1

(Anwendungsbereich)

Der Hochschulordnung unterliegen alle Mitglieder der Universität, auch Gasthörer, soweit nicht für Beamte oder für Bedienstete die Vorschriften des Disziplinarrechts und Tarifvertrages vorrangig zur Anwendung gelangen.

§ 2

(Aufgaben der Hochschulordnung)

- (1) Die Hochschulordnung dient dem Schutz der wissenschaftlichen Arbeit an der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Die Hochschulordnung regelt bei Konfliktfällen, in denen Mitglieder gem. § 1 die wissenschaftliche Arbeit behindern oder durch Handlungen wissenschaftliche Lehr- und Forschungsveranstaltungen beeinträchtigen, die Voraussetzungen für eine Einigung zwischen den Beteiligten.
(Satz 2 ist gestrichen).
- (3) Die Hochschulordnung regelt in Fällen, wo eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, die Behandlung von Konfliktfällen durch Maßnahmen der Beteiligten und eines Ordnungsausschusses.

§ 3

(Ordnungsmaßnahmen)

- (1) Gegen Mitglieder der Universität, die die wissenschaftliche Arbeit im Sinne des § 2 (2) beeinträchtigen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - (a) Aufforderung zur Änderung des Verhaltens;
 - (b) Verwarnung;
 - (c) befristeter Ausschluß von der betreffenden laufenden wissenschaftlichen Veranstaltung oder universitären Einrichtung, höchstens jedoch für die Dauer eines halben Studienjahres (Semester);

(d) Hinweis an die betroffene Fakultät, daß eine universitäre Einrichtung bzw. wissenschaftliche Veranstaltung nicht den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Studiums entspricht.

§ 4

(Verfahren)

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden vom Ordnungsausschuß getroffen.
- (2) Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts oder auf Grund von Benutzungsordnungen gegen Mitglieder der Universität im Sinne des § 1 bleiben davon unberührt, soweit sie sich auf den Tag der Beeinträchtigung beschränken. Gegen diese Maßnahmen kann der Ordnungsausschuß nachträglich als Widerspruchsbörde mit dem Ziel der Rehabilitierung des Betroffenen angerufen werden.
- (3) Der Ordnungsausschuß kann ebenfalls angerufen werden, wenn die Rechte der Mitglieder der Universität bei der wissenschaftlichen Arbeit oder bei der Benutzung von universitären Einrichtungen auf andere Art und Weise beeinträchtigt werden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist einmaliger Widerspruch beim Ordnungsausschuß möglich.

§ 5

(Ordnungsausschuß)

- (1) Aufgabe des Ordnungsausschusses ist es, unverzüglich nach Anruf zu versuchen, durch eine Diskussion mit allen Beteiligten eine Einigung zu erzielen.
- (2) Kommt eine solche Einigung nicht zustande, kann der Ordnungsausschuß nach Abwägung der Interessen aller Beteiligten und den Erfordernissen der wissenschaftlichen Veranstaltung oder universitären Einrichtung
 - (a) Ordnungsmaßnahmen nach § 3 (2) treffen oder
 - (b) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach dem Beamten- oder Tarifrecht bei dem zuständigen Dienstvorgesetzten beantragen;
 - (c) als Widerspruchsbörde Maßnahmen des Leiters nach § 4 (2) oder Ordnungsmaßnahmen bestätigen oder aufheben.
- (3) Die Eintragung einer Ordnungsmaßnahme in die Personalunterlagen ist nicht zulässig.
- (4) Eine Ordnungsmaßnahme nach dieser Ordnung erfolgt nicht, wenn für denselben Tatbestand disziplinarrechtliche Maßnahmen nach dem Beamten- oder Tarifrecht erfolgt sind.

§ 6

(Hausrecht des Rektors)

Gegen Maßnahmen des Rektors, die in Ausübung des Hausrechts getroffen werden, kann beim Ordnungsausschuß Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat suspendierende Wirkung, sofern die Maßnahme des Rektors über eine unmittelbare Beseitigung einer augenblicklichen Störung hinausgeht; andernfalls schafft er eine Rehabilitierungsmöglichkeit analog zu § 4 Absatz 2.

§ 7

(Zusammensetzung des Ordnungsausschusses)

(1) Der Ordnungsausschuß setzt sich zusammen aus:

- drei ständigen Vertretern der Lehrenden, von denen einer ein Vertreter der Assistentenschaft sein soll,
 - drei ständigen Vertretern der Studentenschaft. Ein Mitglied des Ordnungsausschusses muß das 1. juristische Staatsexamen abgelegt haben.
- Für jeden ständigen Vertreter sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(2) Das Verfahren zur Wahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Bei der Zusammensetzung des Ordnungsausschusses sollen die verschiedenen Bereiche der Ruhr-Universität berücksichtigt werden.

(3) Zusätzlich müssen zu Sitzungen des Ordnungsausschusses jeweils Vertreter der betroffenen Personengruppen, der betroffenen Abteilung oder Institution geladen werden. Die betroffenen Personengruppen entsenden die Beisitzer. Die Beisitzer sollen zu allen anstehenden Fragen gehört werden. Die Zahl der Beisitzer darf die Zahl der Mitglieder des Ordnungsausschusses nicht übersteigen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

§ 8

(Verfahren des Ordnungsausschusses)

(1) Der Ordnungsausschuß soll nach Anrufung unverzüglich zusammentreten, die Beteiligten zur Diskussion laden und unverzüglich entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. In Fällen des § 4 (2) ist das Verfahren innerhalb eines Monats zu beginnen, spätestens jedoch vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle sechs Mitglieder, oder bei Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, von der Ladung erfahren haben und anwesend sind.

Ist der Ordnungsausschuß nicht beschlußfähig, so erfolgt unverzüglich eine zweite Einladung zu einer Sitzung, die innerhalb von drei Werktagen stattfinden soll. Diese Sitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Ordnungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit vier Stimmen, in Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Sitzungen des Ordnungsausschusses sind öffentlich. Auf Antrag des Betroffenen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Der Ordnungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

(Inkrafttreten)

Diese Hochschulordnung wurde am 10. 2. 1969 vom Senat der Ruhr-Universität Bochum beschlossen. Sie tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums folgt.

Diese Ordnung ist von der Senatskommission für Studentenschaftskommissionen entworfen worden. Zum Beschuß des Senats haben die Abteilungen für Rechtswissenschaft und für Wirtschaftswissenschaft ein Sondervotum abgegeben. Die Ordnung liegt mit dem Sondervotum dem Kultusminister zur Genehmigung vor.

Öffentlichkeit akademischer Prüfungen

Rahmenrichtlinien an der Ruhr-Universität Bochum

In den Sitzungen des Senats vom 4. 11. 1968 und vom 5. 5. 1969 wurden folgende Rahmenrichtlinien für die Öffentlichkeit akademischer Prüfungen der Ruhr-Universität Bochum beschlossen:

§ 1

1. Als akademische Prüfungen gelten im folgenden:
 - a) Zwischenprüfungen, Vorprüfungen
 - b) Diplomprüfungen
 - c) Magisterprüfungen
 - d) Doktorprüfungen
2. Unter Öffentlichkeit ist die hochschulinterne Öffentlichkeit zu verstehen.

§ 2

1. Mündliche Prüfungen sind Kollegialprüfungen*. Sie finden öffentlich statt. Auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit einzuschränken oder auszuschließen.
2. Als Zuhörer zugelassen sind Studierende des zu prüfenden Faches, die in der Regel im Falle der Zwischen- und Vorprüfungen mindestens drei, im Falle der Diplom- und Magisterprüfungen mindestens sechs Semester studiert haben sollten.
3. Bei Doktorprüfungen sind Universitätslehrer, Assistenten und Studierende vom siebten Semester an unabhängig von ihrer Fachrichtung als Zuhörer zugelassen.
4. Die Zahl der Zuhörer kann aus Raumgründen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begrenzt werden.

§ 3

1. Die Prüfungsnoten sind auf Wunsch des Prüflings diesem gegenüber mündlich zu begründen. Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, ist ihm mitzuteilen, in welchen Bereichen seine Leistungen unzureichend waren.
2. Nach abgeschlossener Prüfung ist dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, darunter auch in die korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten, zu gewähren. Dritten sind Prüfungsakten nicht zugänglich.

* Fragen der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und der Modalität der Prüfungsverfahren werden von der Kommission weiterberaten.

812 19.6.69

Ministerrat genehmigt Grundordnungen

Trotz elastischer Handhabung bei einigen Bestimmungen Widerspruch zum Hochschulgesetz

hap. STUTTGART. Der Ministerrat hat in seiner letzten Sitzung die Grundordnungen der Universitäten Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart-Hohenheim und Mannheim genehmigt. Ueber die Grundordnung der Universität Tübingen ist noch nicht entschieden worden, weil diese nur bis zur zweiten Lesung behandelt worden war und nicht endgültig verabschiedet werden konnte. Das Kultusministerium hat jedoch eine Grundordnung für die Universität Tübingen auf der Grundlage des Ergebnisses der zweiten Lesung vorbereitet, die im Wege der Ersatzvornahme in Kraft gesetzt werden soll. Gegenwärtig wird die Universität zu diesem Schritt angehört.

Staatssekretär Professor Mecklein hat vor der Landespresso konferenz nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Landesregierung sich bemüht habe, „elastisch“ zu sein. Es sei jedoch nicht möglich gewesen, alle Vorschriften der Grundordnung zu genehmigen, da einzelne Vorschriften im Widerspruch zum Hochschulgesetz ständen. Um dennoch einige Vorschriften wenigstens nachträglich zu genehmigen, enthalte das jetzt dem Landtag zugeleitete Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes einige Novellierungen. Eine solche Änderung sieht vor, die Mitgliederzahl in den Universitätsgremien zu erweitern und alle im Universitätsbereich tätigen Personengruppen repräsentativ in die Gremien zu entsenden. Durch die Novellierung des Hochschulgesetzes sollen also die Voraussetzungen geschaffen werden, daß die Grundordnungen genehmigt werden können.

In den Fällen, bei denen der Widerspruch zum Hochschulgesetz nicht durch dessen Novellierung beseitigt werde, erwarte die Landesregierung, daß die Hochschulen die Grundordnungen entsprechend ändern. Solche Grundordnungsfassungen werden nur für den Fall vorweg genehmigt, daß die Bestimmung entsprechend dem Vorbehalt beschlossen wird. Die strittigen Bestimmungen seien daher nur unter diesem Vorbehalt genehmigt worden.

Staatssekretär Mecklein, der im übrigen die Arbeit der Grundordnungsversammlungen lobend hervorhob, bedauerte es, daß die Reformmöglichkeiten

ten, die das Hochschulgesetz biete, nicht ausgeschöpft werden seien. Die Grundordnungen böten zwar eine sehr ins einzelne gehende Fixierung des institutionalen Rahmens der Universitäten, er vermittele jedoch Auslassungen über den Neuaufbau von Studienplänen, der Hochschuldidaktik und ähnliches. Mit seinem Hochschulgesetz sei Baden-Württemberg nicht nur in der Bundesrepublik, sondern in Europa das reformfreudigste Land. „Nirgends auf der Welt liegt ein ähnliches Konzept der Bildungsplanung im tertiären Sektor vor“, sagte der Staatssekretär.

Auf die einzelnen Grundordnungen der Universitäten eingehend, erwähnte Mecklein, daß der erste Abschnitt der Grundordnung der Universität Mannheim über die Organe der Universität in den wesentlichen Teilen nicht mit dem Hochschulgesetz übereinstimme. Die Grundordnungsversammlung sei sich dieser Abweichung vom Hochschulgesetz bewußt gewesen und habe mit der Formulierung des Abschnitts über die Organe der Universität eine Novellierung des Hochschulgesetzes anregen wollen. Die Landesregierung sei grundsätzlich bereit, diese Anregung bei einer durchgreifenden Novellierung des Hochschulgesetzes eingehend zu prüfen.

Justizminister Schieler ergänzte, die Landesregierung habe im Zweckmäßigungsbereich „äußerste Zurückhaltung“ geübt. Vieles, worüber man habe streiten können, ob es noch zweckmäßig sei, sei dennoch genehmigt worden.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

- Rektorant -

Stuttgart-Hohenheim, 2.6.1969

An die
Mitglieder der Grundordnungsversammlung

Betreff: Sitzung der Grundordnungsversammlung am 10.6.1969

Anlage :

Als weiterer Punkt wurde auf Wunsch des Kleinen Senats in die Tagesordnung aufgenommen:

6. Ordnungsrecht

7. Verschiedenes

Die vom Studentenparlament gewünschte Stellungnahme kann zuständigkeitsshalber nur von der Grundordnungsversammlung abgegeben werden.

In der Anlage sind einige Unterlagen für die Diskussion beigelegt.



(Rektor Prof. Dr. G. Siebert)

E i n l a d u n g

zur 18. öffentlichen Sitzung der Grundordnungsversammlung am
10. Juni 1969, 14.30 Uhr im Seminarraum des Institutes für Landtechnik

Tagesordnung:

0. Feststellung der Tagesordnung
1. Genehmigung des Protokolls der 17. Sitzung vom 31.3.69
2. Bericht über die Besprechungen mit dem Kultusministerium
betreffend Genehmigung der Grundordnung
3. Beschuß über eine Vorlage des Ständigen Ausschusses zur
Einteilung der Fachgruppen
4. Wahlordnung
5. Bericht des Novellierungsausschusses über den Plan der
Bildung einer Landeshochschulkonferenz
6. Verschiedenes

Anliegend werden das Protokoll der 17. Sitzung der GOV, das letzte
Protokoll des Novellierungsausschusses Stuttgart und die Einsprüche
gegen die Fachgruppeneinteilung übersandt. Das Protokoll des Ständigen
Ausschusses über die Änderungen der Grundordnung und die Vorlage
des Ständigen Ausschusses zur Fachgruppeneinteilung werden recht-
zeitig vor der Sitzung versandt.

Stuttgart-Hohenheim, den 21. Mai 1969

gez.: Siebert
(Rektor Prof. Dr. Siebert)

- 1) Prot GOV 17. Sitzg
- 2) Prot GOV 11. Sitzg (Neufassung)
- 3) Prot StändA 1. Sitzg
- 4) Einladung GOV 18. Sitzg
- 5) Prot 3. Sitzg Nov Aussch in Stgt
- 6) Empfehlung WRK zur Neuregelung ...
2. Teil
- 7) Einsendung der Feuerwehrvereinigung

versand
28.5.69

Anlage

zur G R U N D O R D N U N G

der UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Einteilung in Fachbereiche
und Fachgruppen nach dem

Stand vom 23. 5. 1969

Fachbereich I : Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften

a) Zu betreuende Studiengänge: 1. Biologie - Diplom-Studium

2. Biologie - verschiedene Lehramtsstudiengänge

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen

Zukünftige Fachgruppen

mit den Lehrstühlen/Abteilungen
(Universitätslehrer)

	<u>Fachgruppe 1</u>		
Physik und Meteorologie	Mathematik, Physik	Mathematik	(N.N.) (Rentschler)
Anorg. Chemie	Chemie	Anorg. Chemie	(Hahn)
Organ. Chemie		Organ. Chemie	(Beckmann)

	<u>Fachgruppe 2</u>		
Botanik	(Biologie 1)	Botanik Ökologie Paläo-Botanik Angew. Botanik	(Frenzel) (Kreeb) (Beug) (Zeller)
Bot. Entwicklungsphysiologie		Entwicklungs- physiologie	(Hess)
Allgem. Genetik		Allg. Genetik Genetik-Virologie	(Mechelke) (Bayreuther)
Mikrobiologie u. Molekularbiologie		Mikrobiologie	(Lingens)

	<u>Fachgruppe 3</u>		
Zoologie		Zoologie Parasitologie Endokrinologie Zoophysiologie	(Pflugfelder) (Frank) (v. Faber) (N.N.)

Fachbereich II: Ernährungswissenschaften, Nahrungsmitteltechnologie und
Vorklinische Medizin

- a) Zu betreuende Studiengänge:
1. Ernährungsbiologie - Diplom-Studium
 2. Nahrungsmitteltechnologie - a. Diplom-Studium
b. verschiedene Lehramtsstudiengänge
 3. Vorklinische Medizin

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen

Zukünftige Fachgruppen

mit den Lehrstühlen/Abteilungen
(Universitätslehrer)

Fachgruppe 4

Biologische Chemie und
Ernährungswissenschaft

Ernährungswissenschaft u.
Vorklinische Medizin

Ernährungsbiologie
Biochemie
Ernährungsphysiologie

(Siebert)
(Pfaender)
(Holtmeier)

Histologie und Embryologie

Histologie u.
Embryologie

(Knese)

Fachgruppe 5

Nahrungsmitteltechnologie

Nahrungsmitteltechnologie

Nahrungsmittel-
technologie

(Christophersen)

Milchwissen-
schaft

(Christ)

Techn.Biochemie

(Bruchmann)

Früchteverwertung

(Gierschner)

Fachbereich III: Agrarbiologie I (Pflanze)

- a) Zu betreuende Studiengänge: 1. Agrarbiologie (zus.mit FB IV) - Diplom-Studium
 2. Agrarbiologie (zus.mit FB IV) - versch. Lehrstudiengänge
 3. Allg. Agrarwiss. (zus.mit FB IV, V,VI)

b) Gliederung:

Bisherige Institute / Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen / Abteilungen (Universitätslehrern)
Bodenkunde	<u>Fachgruppe 6</u>	Bodenkunde (Schlichting)
Landeskultur	Boden und Klima	Mineralogie (Blume)
		Landeskultur (Köpf)
		Moorkunde (Göttlich)
		Meteorologie (Schreiber)
		Landschaftsökologie (Schreiber)
Pflanzenernährung und Bodenbiologie	<u>Fachgruppe 7</u> Biol.Grundlagen der Pflanzenproduktion	Pflanzenernährung (Michael) Pflanzenernährung (Martin)
Pflanzenzüchtung		Pflanzenzüchtung (Schnell) Pflanzenzüchtung (Pollmer)
Obstbau und Gemüsebau		Obst- und Gemüsebau (Biologie der Obst- und Gemüsearten) (Buchloh)
Weinbau		Weinbau (Biologie der Reben) (Alleweoldt)
Acker- und Pflanzenbau	<u>Fachgruppe 8</u> Pflanzenproduktion	Ackerbaulehre (Gliemeroth) Pflanzenbaulehre (Geisler) Tropischer Pflanzenbau (N.N.)
Pflanzenschutz		Pflanzenschutz (Rademacher) Unkrautbekämpfung (Koch) Mikrobiologie (Knösel) Entomologie (Dosse, Ohnesorge)

Fachbereich IV: Agrarbiologie (Tier)

- a) Zu betreuende Studiengänge:
1. Agrarbiologie (zus. mit FB III, V) - Diplom-Studium
 2. Agrarbiologie (zus. mit FB III, V) - Versch. Lehramtsstudiengänge
 3. Allg. Agrarwissenschaften (zus. mit FB III, V, VI)

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)
Anatomie und Physiologie der Nutztiere	<u>Fachgruppe 9</u>	Anatomie und Physiologie der Nutztiere
Tierhygiene	Tierernährung und Tierhygiene	Tierhygiene
Tierernährung Futtermittelkunde	Tierhygiene	Tierernährung Futtermittel
		(Loeffler) (Bolz) (Sommer) (Menke) (Huss)
Tierhaltung	<u>Fachgruppe 10</u>	Tierhaltung
Tierzüchtung	Tierhaltung und Tierzüchtung	Tierzüchtung
Kleintierzucht		Kleintierzucht
		(Hinrichsen) (Rabold) (Fewson) (Scholtyssek)

Fachbereich V: Agrartechnik

a) Zu betreuende Studiengänge:

1. Mitwirkung bei Allg. Agrarwissenschaften, Agrarbiologie und Agrarökonomie
2. Ldw.-Verfahrenstechnik, in Vorbereitung)

b) Gliederung

Bisherige Institute/Abteilungen

Zukünftige Fachgruppen

mit den Lehrstühlen/Abteilungen
(Universitätslehrer)

Landtechnik

Fachgruppe 11

Landtechnik

(Segler)

Landw. Bauwesen

Agrartechnik

Landw. Bauwesen

(Riemann)

Fachbereich VI: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- a) Zu betreuende Studiengänge:
1. Agrarökonomik - Diplom-Studium
 2. Agrarökonomik - Lehramtsstudiengänge
 3. Allg. Agrarwissenschaften (zus. mit FB III, IV, V)
 4. Hauswirtschaft - Diplom-Studium
 5. Hauswirtschaft - Lehramtsstudiengänge

b) Gliederung

Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)
Wirtschaftslehre d. Landbaus	<u>Fachgruppe 12</u>	Allg. ldw. Betriebslehre Ökonometrie Angew. ldw. Betriebslehre (Weinschenck) (Henrichsmeyer)
Angew. landw. Betriebslehre	Wirtschaftswissenschaften (Mikroökonomik)	Arbeitswirtschaft Landarbeitslehre Trop. u. subtrop. Land- wirtschaft Wirtschaftslehre des Haushalts (Reisch) Hesselbach (Bischoff) (Preuschen)
Ausländische Landwirtschaft		(Ruthenberg)
Hauswirtschaft		(Blosser)
Allg. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Landw. Marktlehre	<u>Fachgruppe 13</u> Wirtschaftswissenschaften (Makroökonomik)	Volkswirtschaftslehre Wirtschaftspolitik Agrar(markt)politik Marktlehre (Werner) (Mehler) (Plate) (Böckenhoff)
Agrarpolitik und Sozial- ökonomik des Landbaus Agrar- und Wirtschaftsgeschichte		Agrar(struktur-, sozial- bildungs-)politik Sozial- u. Wirtschafts- geschichte (Röhm, Bergmann) (Boelcke)
Soziologie Ländl. Soziologie Kommun. u. ldw. Beratung	<u>Fachgruppe 14</u> Sozialwissenschaften	Soziologie Ländl. Soziologie Landw. Beratung Angew. Psychologie Polit. Wissenschaften Öffentl. Recht (Buchholz) (Planck) (Albrecht) (Hruschka) (Bechtoldt) (Schad)
Politische Wissenschaften Öffentl. Recht		
Agrar- und Wirtschaftsgeschichte		Agrargeschichte (Franz)

Unterlagen für die
Neuordnung der
Fachgruppen einstimmig

N i e d e r s c h r i f t
über die 3. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Grundordnungs-
versammlung der Universität Hohenheim am 23. Mai 1969, 11.00 Uhr c.t.
im Rektorzimmer

Anwesend: Siebert (Vorsitzender), Geisler, Hentschel,
Menke, Sommer, Steche

Protokoll: Hecksteden

Beginn der Sitzung: 11.15 Uhr

Ohne Tagesordnung

Punkt 1: Stand des Genehmigungsverfahrens

HECKSTEDEN gibt bekannt, daß RD Dr. Kern eine weitere Änderung des § 81 (Befangenheitsvorschriften) gewünscht habe. Es wird beschlossen, daß Kern mitgeteilt werden soll, man sei an diesen Fragen nicht mehr interessiert.

Punkt 2: Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung vom 2.5.1969

Das Protokoll wird ohne Änderungswünsche genehmigt.

Punkt 3: Öffentlichkeitsarbeit

Es wird beschlossen, daß der Leiter der Pressestelle, Herr Dr. Boelcke, zusammen mit HECKSTEDEN einige Sonderblätter der Universitätsmitteilungen zu Fragen der Grundordnung herausgeben soll. Als erste Themen werden ins Auge gefaßt: Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand; Instanzenzüge; Stellung der Universitätslehrer; Aufstellung über die nächsten Aufgaben. Die Gruppen der Universität sollen dazu angeregt werden, Diskussionsversammlungen zu veranstalten.

Punkt 4: Beratung der Ergebnisse des Hearings am 20.5.69

Nach längerer Diskussion wird beschlossen, dem Plenum der GOV folgende Empfehlungen zu erteilen:

1. Bei Fachbereich IV ist in der Fachgruppe 11 zu streichen:
Bienenkunde.
2. Der Fachbereich IV soll die in der ersten Fassung des Entwurfs vorgesehene Zusammensetzung behalten (Beschluß mit 4:1:0).

3. Die Fachgruppe 1 soll nicht geteilt werden (Beschluß mit 6:0:0).
 4. Dr. Schreiber - Meteorologie - soll der Fachgruppe 6 zugeordnet werden, wie vorgesehen (Beschluß mit 6:0:0). Über die endgültige Benennung der Abteilung (Biometeorologie oder Agrarmeteorologie) wurde kein Beschuß gefaßt. Den Namen soll die Fachgruppe später nach der Arbeitsrichtung selber beschließen.
 5. Dr. Schreiber - Bavendorf - soll wie vorgesehen der Fachgruppe 6 zugeordnet werden (Beschluß mit 5:0:1).
 6. Aus der Fachgruppe 14 wird in die Fachgruppe 15 verlegt: Agrargeschichte (Franz); Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Boelcke) soll in der Fachgruppe 14 bleiben (Beschluß 6:0:0).
 7. Tropische und Subtropische Landwirtschaft (Ruthenberg) soll in Fachgruppe 13 bleiben (Beschluß mit 6:0:0). In Fachgruppe 8 soll aufgenommen werden: Tropischer Pflanzenbau (NN) (Beschluß 4:1:1).
 8. Die Fachgruppen 7 und 9 werden zu Fachgruppe 7 vereinigt. Der Name der alten Fachgruppe 7 wird auf die neue Fachgruppe 7 übertragen. Fachgruppe 8 bleibt in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erhalten. Die folgenden Fachgruppen rücken in der Numerierung auf (Beschluß mit 6:0:0).
 9. Alle Abteilungen in der ursprünglichen Vorlage, bei denen unter "Universitätslehrer" steht: NN, sollen gestrichen werden. Ausnahmen: Abteilung "Tropischer Pflanzenbau" und Lehrstühle, die besetzt werden können. (Beschluß mit 6:0:0).
 10. Nach mehrfacher längerer Diskussion wird eine Umstellung der gesamten Fachgruppeneinteilung nach dem von Herrn Dr. Haußmann vorgelegten Vorschlag abgelehnt. Wenn sich dieses Papier auch genauer an die Mindest- und Höchstzahlen der Grundordnung hält, würde seine Verwirklichung doch im Widerspruch zu den grundsätzlichen Beschlüssen der GOV stehen, z.B. über die Zahl der Fachbereiche. Auch lassen sich 6 Fachbereiche nicht mit der Zahl von 10 Fachgruppen vereinbaren. Darauf hinaus stimmen die angegebenen Zahlen der Wissenschaftler nicht in allen Fällen. Die Vorlage wurde in der Beratung insoweit verwendet, als sie mit grundsätzlichen Beschlüssen der GOV übereinstimmte (Beschluß 6:0:0).
 11. Bei Fachgruppe 12 werden die letzten 2 Spalten wie folgt geändert:
- | | |
|-------------------------------|------------|
| Landtechnik | (Segler) |
| Landwirtschaftliches Bauwesen | (Riemann). |
12. Redaktionell soll geändert werden:
Statt Pflanzenproduktion "Pflanzliche Produktion".

HECKSTEDEN wird beauftragt, einen neuen Entwurf der Anlage zur Grundordnung zu fertigen, in dem die empfohlenen Änderungen und einige redaktionelle Änderungen aufgenommen sind.

Nach einer Pause von 12.30 bis 13.30 Uhr wird die Sitzung um 14.50 Uhr beendet.

Vorsitzender:

gez. Siebert

(Rektor Prof.Dr. G. Siebert)

Schriftführer:

gez. Hecksteden

(Regierungsassessor)

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Grundordnungsversammlung der Universität Hohenheim am 20. Mai 1969,
9.30 Uhr im Seminarraum der Landtechnik

Anwesend: Siebert (Vorsitzender), Geisler, Hentschel,
Menke, Sommer, Steche;
als Guest: Reisch

Protokoll: Hecksteden

Beginn der Sitzung: 9.40 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der VORSITZENDE den letzten Stand der Beratungen über die Genehmigung der Grundordnung bekannt. Im Streit sei eigentlich nur noch der § 30, im übrigen habe man über kleinere Änderungen Einigkeit erzielt.

Einziger Punkt der Tagesordnung: Hearing zu Fragen der Einteilung in Fachgruppen

Zu ihren jeweils schriftlich vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden angehört (in zeitlicher Reihenfolge):

Prof. Dr. Bolz, Prof. Dr. Franz, Dr. Boelcke,
Prof. Dr. Beckmann, Prof. Dr. Rentschler,
Prof. Dr. Hahn, Prof. Dr. Weinschenck,
Prof. Dr. Michael, Prof. Dr. Schlichting,
Prof. Dr. Koepf, Prof. Dr. Gliemeroth,
Prof. Dr. Rademacher, Prof. Dr. Knösel,
Dr. Geiger und mehrere weitere Mitarbeiter
des Instituts für Pflanzenzüchtung, Dozent
Dr. Schreiber (Bavendorf).

Nach schriftlich vorgebrachten Änderungswünschen hatten auf eine mündliche Anhörung verzichtet: Prof. Dr. Ruthenberg, Prof. Dr. Schnell.

Die Anhörung wird nach einer Pause von 12.30 - 14.00 Uhr bis 15.35 Uhr fortgesetzt. Der Ständige Ausschuß vertagte sich zur Beratung der Ergebnisse der Anhörung auf den 23. Mai 1969 11.00 Uhr c.t.

Vorsitzender:

gez. Siebert
(Rektor Prof.Dr. G. Siebert)

Schriftführer:

gez. Hecksteden
(Regierungsassessor)

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

H 8233/10

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Postanschrift:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 480

7 STUTTGART 1, den 3. Juni 1969

Postfach 480

Schloßplatz 4 (Neues Schloß)

Fernsprecher 24931

Durchwahl über 2493/..... (Nr. d. Nebenst.)

Abteilungen H und J (Gaisburgstraße 4)
Fernsprecher 234467

An die
Universität Hohenheim
(Landwirtsch. Hochschule)

7 Stuttgart-Hohenheim

Auf den Bericht vom 22. 5. 1969 Nr. 613

Betr.: Lehrstuhl für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Beil.: 1 Mehrfertigung

Das Kultusministerium stimmt der Änderung der Bezeichnung des o. g.
Lehrstuhls in

"Lehrstuhl für angewandte Genetik und Pflanzenzüchtung"

zu.

Im Auftrag

gez.

Schlaü

Eingang 23.5 um 17³⁰ 4c

Vereinigung Wiss. Mitarbeiter
der Universität Hohenheim
Der Vorsitzende

Hohenheim, 23.5.69

An das Rektoramt
der Universität Hohenheim
z. Hd. Herrn Hecksteden

Hohenheim

Betr.: Gliederung der Fachbereiche in Fachgruppen

Bezug: Schreiben des Rektors vom 2.5.69

Zur Gliederung der in der Grundordnung vorgesehenen Fachbereiche in Fachgruppen erlaube ich mir hiermit einen Alternativvorschlag vorzulegen. Ich bitte zu entschuldigen, daß ich mich mit diesem Schreiben nicht an den vorgesehenen Termin gehalten habe. Viele wissenschaftliche Mitarbeiter waren offenbar bis vor kurzem der Meinung, daß die bereits existierende Gliederung weitgehend feststehe und haben daher ihre Änderungswünsche erst jetzt an mich herangetragen. Nur so ist auch die Stellungnahme der Mitarbeiter des Instituts für Pflanzenzüchtung zu verstehen, über die ich unterrichtet wurde.

Mein Vorschlag beruht nach wie vor auf den schon seit langem erarbeiteten Vorstellungen der wiss. Mitarbeiter, nach denen relativ große Fachgruppen (früher als Departments bezeichnet) zu schaffen sind. An dem Vorschlag des Ständigen Ausschusses ist vor allem zu kritisieren, daß ungefähr die Hälfte aller Fachgruppen nach unserer Meinung zu klein sind und sogar unter der in §64 (2) GO festgelegten Norm bleiben. Insbesondere die Fachgruppen 4, 6 und 15 passen nicht in den vorgesehenen Rahmen. So wesentliche Abweichungen von den Richtzahlen nach unten läßt die GO unseres Erachtens

nicht zu, da § 64 (2) ausdrücklich bestimmt: "Von diesen Richtzahlen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden". Auf die Größenvorstellungen des Wissenschaftsrates sei ebenfalls nochmals hingewiesen.

Der hier vorgelegte Vorschlag wurde in seinen Grundzügen von dem hochschulpolitischen Arbeitskreis der Vereinigung wiss. Mitarbeiter am 22.5.69 befürwortet.

Für die Gliederung der Fachbereiche in Fachgruppen sind meines Erachtens folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Die Fachgruppen sollen Verwaltungseinheiten sein.
Zu verwalten sind Personalmittel, Sachmittel, Gebäude, Versuchsbetriebe, technische Einrichtungen. Hieraus folgt, daß die Größe der Fachgruppen so abgestimmt sein sollte, daß sie von einer Stelle aus verwaltet werden können. Hierbei ist zu beachten, daß in dieser Beziehung § 64 (2) GO nicht ausschließlich als Maßstab dienen kann. Es müssen zusätzlich die Zahl der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und die Größe der Versuchsbetriebe Berücksichtigung finden.
2. Die Fachgruppen sollen Organisationseinheiten sein.
Zu organisieren sind Lehrveranstaltungen aller Art (Studenten, Doktoranden, etc.) und die Forschung. Hieraus folgt, daß fachliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Fachgruppen nicht völlig fehlen sollten. Es können aber auch durchaus Abteilungen zusammengefaßt werden, die z.B. nur dadurch etwas miteinander zu tun haben, daß sie am selben Objekt (Pflanze, Tier, etc.) arbeiten oder dieselben Methoden verwenden. Es ist nicht notwendig, die Fachgruppen so eng zu fassen, daß die Abteilungen unter einem Namen zusammengefaßt werden können. Eine

Benennung der Fachgruppen scheint mir zwar wünschenswert aber nicht unbedingt erforderlich zu sein. Sie führt u.U. nur zu Kompetenzstreitigkeiten.

3. Eine Fachgruppe darf nicht eine Zusammenfassung zweier verschiedener Forschungsrichtungen sein. Dies würde zu einem dauernden Dualismus innerhalb der Fachgruppe führen.
4. Die Beiordnung der Landesanstalten - in welcher Form auch immer - sollte vorgesehen werden.
5. Die räumliche Entfernung der einzelnen Institute sollte nur eine untergeordnete Rolle spielen. Diesem Gesichtspunkt ist beim weiteren Ausbau der Universität Rechnung zu tragen.

Mit freundlichem Gruß

H. Haußmann

(Hans Haußmann)

Fachbereich I. und II. : Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften

Eintrag am 23.5.68
bei Hauptkabinett

14c

Fachgruppe	Bisherige Institute	Mitglieder der			Bemerkungen
		Fachgruppe n. GO	§ 5	§ 6 Summe	
FG 1	Mathematik	1	2	3	
	Physik und Meteorologie	2	5	7	
	Anorg. und Physik. Chemie	1	15	16	mit Landesanstalt
	Organische Chemie	1	4	5	
	Summe	5	26	31	
FG 2	Botanik	4	4	8	
	Bot. Entwicklungsphysiologie	1	3	4	mit Landesanstalt
	Allgem. Genetik	2	1	3	
	Mikrobiologie u. Molekularbiol.	1	4	5	
	Summe	8	12	20	
FG 3	Zoologie	3	3	6	
	Zoophysiologie	1	2	3	
	Histologie und Embryologie	1	2	3	
	Summe	5	7	12	
FG 4	Biologische Chemie und				
	Ernährungswissenschaft	5	5	10	
	Nahrungsmitteltechnologie	4	9	13	mit Landesanstalt
	Summe	7	14	21	

Fachbereich III. und IV. : Agrarbiologie

Fachgruppe Bisherige Institute

		Mitglieder der			Bemerkungen
		§ 5	§ 6	Summe	
FG 5	Bodenkunde	3	3	6	
	Pflanzenernährung	2	3	5	
	Obstbau und Gemüsebau	2	9	11	mit Außenstelle Bavendorf
	Weinbau	1	3	4	
	Summe	8	18	26	
FG 6	Pflanzenzüchtung mit Landessaatzuchtanstalt				mit Außenstellen Oberer Linden Hof und Eckartsweier und Vers.betrieb Hohenheim;
	Acker- und Pflanzenbau	2	10	12	
	Pflanzenschutz	3	4	7	
		5	8	13	mit Außenst. Ihingerhof
	Summe	10	22	32	
FG 7	Tierhygiene, Anatomie und Physiol. der Nutztiere	3	3	6	
	Tierernährung	2	5	7	
	Tierzüchtung und Tierhaltung	4	8	12	mit Versuchsbetrieben Unt. und Oberer Linden Hof
	LA für Bienenkunde	0	4	4	
	Summe	9	20	29	

Fachbereich V. und VI. : Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Fachgruppe	Bisherige Institute	Mitglieder der			Bemerkungen
		§ 5	§ 6	Summe	
FG 8	Landtechnik mit LA für Landw. Maschinenwesen	1	15	16	
	Landw. Bauwesen	1	1	2	
	Summe	2	16	18	
FG 9	Wirtschaftslehre d. Landbaues	1	9	10	
	Angew. landw. Betriebslehre	3	7	10	mit mehreren Versuchsbetr.
	Ausländische Landwirtschaft	1	2	3	
	Kommun. u. ldw. Beratung	2	2	4	
	Summe	7	20	27	
FG 10	Allg. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	3	3	6	
	Landw. Marktlehre	2	7	9	
	Agrarpolitik und Sozial- ökonomik des Landbaues	3	4	7	
	Agrar- und Wirtschaftsgeschichte	2	2	4	
	Politische Wissenschaften	2	1	3	
	Öffentliches Recht	1	1	2	
	Summe	13	18	31	

Dear Prof. Röhr
E 10.6.69 17³⁰ 4c

Vorschlag zur Gliederung des Fachbereiches "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften"

Fachgruppe Mikroökonomik: Wirtschaftslehre des

Landbaus	1	+	9	=	10
Angewandte Betriebs-					
lehre	3	+	7	=	10
Ausländische Landwirt-					
schaft	2	+	2	=	4
Hauswirtschaft.....	1	+	0	=	1
	7	+	18	=	25

Fachgruppe Makroökonomik: Allgemeine Wirtschafts-
u. Sozialwissenschaften

Marktlehre.....	2	+	7	=	9
Wirtschaftsgeschichte...	1	+	1	=	2
	5	+	11	=	16

Fachgruppe Sozialwissen-
schaften

: Agrarpolitik u. Sozial-					
ökonomik des Landbaus...	3	+	4	=	7
Soziologie	1	+	0	=	1
Kommunikationswissensch.					
u. Beratung	2	+	2	=	4
Agrargeschichte	1	+	1	=	2
Öffentliches Recht.....	1	+	1	=	2
Polit. Wissenschaften...	2	+	1	=	3
	10	+	9	=	19

Begründung: 1) Die einzelnen Disziplinen wären in diesem Vorschlag ihrer ähnlichen Fragestellung und Arbeitsweise entsprechend zusammengefaßt. Insbesondere würde hierdurch dem nicht ausschließlich ökonomisch, sondern auch soziologisch und politologisch bzw. psychologisch orientierten Bereichen der Agrarpolitik-Lehre, der Sozialökonomik des Landbaus und der Kommunikationswissenschaft bzw. landw. Beratung besser Rechnung getragen.

- 2) Gegenüber dem Vorschlag vom 31.3. 69 würde der Umfang der kleinsten Fachgruppe innerhalb des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften von 10 auf 16 Mitglieder des Lehrkörpers i.w.S. angehoben, was den Vorstellungen der Grundordnung, § 64 besser entspräche.
- 3) Die Größen der einzelnen Fachgruppen würden durch diesen Vorschlag wesentlich stärker harmonisiert (vorher: 23:24:10, hier: 25: 16 : 19)

B. Ebel

B. Ebel

W. Reyer

W. Reyer

Dieter Röhl

D. Wißler

f. Wübbena (G. Wübbena)

J. Harris (J. Harris)

E. Hruschka (E. Hruschka)

INSTITUT FÜR
AUSLÄNDISCHE LANDWIRTSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

INSTITUTSDIREKTOR: PROF. DR. H. RUTHENBERG

7 STUTTGART-HOHENHEIM
FERNSPRECHER: STUTTGART (0711) 259111
BEI DURCHWAHL (0711) 2591/593

DEN 9. Juni 1969

An das Rektoramt
z.H.v.Herrn Hecksteden
Reg. Ass.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM			
Eing.:	10. JUNI 1969		
Nr.	Beil.:		
<i>h</i>	<i>h</i>	<i>R</i>	<i>h</i>

Betr.: Grundordnung

Sehr geehrter Herr Hecksteden,

wie ich Ihnen schon schrieb kann ich eine sinnvolle Einordnung des Institutes für ausländische Landwirtschaft in die derzeit vorgeschlagenen Fachbereiche und Fachgruppen nicht erkennen.

Eine m.E. zweckmässige Lösung würde wie folgt aussehen:

1. Die Universität verfügt über mehrere (mindestens 5-7) Hochschullehrer, (im engeren Sinne) die über die tropisch/subtropische Landwirtschaft lehren und forschen und die über Institute bzw. Abteilungen verfügen.
2. Diese Hochschullehrer und ihre Institute oder Abteilungen werden entsprechend ihrer Fachrichtung den einzelnen Fachbereichen zugeordnet und bilden dort klar erkennbare organisatorische Einheiten.
3. Diese einzelnen Einheiten sind über eine kleine Studienstelle für "tropisch/subtropische Landwirtschaft" mit einander verbunden. Diese Studienstelle verfügt über einen Geschäftsführer, der die Arbeit der Abteilungen und Institute co-ordiniert und der die Kontakte mit dem Ausland organisatorisch betreut. Die Arbeit des Geschäftsführers erfolgt in Abstimmung mit einem Hochschullehrer der vom Senat hierfür ernannt wird.
4. Die einzelnen Abteilungen oder Institute für tropisch/subtropische Landwirtschaft verfügen über einen Kernetat der vom Kleinen Senat entsprechend den Interessen der Gesamthochschule festgelegt ist und der durch Beschlüsse der Fachgruppe oder des Fachbereiches nicht anderweitig verwendet werden kann, es sei denn der Kleine Senat stimmt zu. Es soll hierdurch die Majorisierung der Arbeit dieser Abteilungen durch die anderen Arbeitsrichtungen vermieden werden.

Die Durchsetzung dieser Regelung erfordert die Konzentrierung der zur Zeit in Kiel, Giessen und Berlin arbeitenden Institute und Abteilungen. Aufgrund der Vorschläge des Wissenschaftsrates und nach den Informationen die ich kürzlich erhielt, ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, dass es in den nächsten Jahren zu dieser Konzentrierung kommt.

Hohenheim sollte für diesen Fall, die oben genannte organisatorische Regelung bereit haben; sie entspricht im wesentlichen auch der Göttinger Regelung.

In der Zwischenzeit bleibt kein anderer Weg als - unter Vorbehalt die Erordnung des Institutes für ausländische Landwirtschaft in die Fachgruppe Mikroökonomik. In diesem Falle sollte aber von Anfang an die unter (4) genannte Bedingung realisiert werden, d.h. die Fachgruppe oder der Fachbereich soll nur mit Zustimmung des Kleinen Senats das Recht haben Personal und Mittel, die für die Arbeit des Institutes für ausländische Landwirtschaft zur Verfügung stehen anderweitig einzusetzen. Eine solche Tendenz fürchte ich zur Zeit nicht. Das Gegenteil ist wahrscheinlicher. Ich möchte nur grundsätzlich diesen Punkt geregelt wissen.

Wesentlich ist nun, daß in der Tat Hochschullehrer aus Berlin, Kiel und Giessen, die über Fragen der Tropen und Subtropen arbeiten - mitsamt den z.T. ausgedehnten Bibliotheken - nach Hohenheim und Göttingen gezogen werden. Ich möchte Sie bitten, den Rektor hierüber zu informieren und bei dem Kultusministerium zu sondieren. Herr Kollege Weinschenck ist als Mitglied der entsprechenden Kommission des Wissenschaftsrates wohl am besten in der Lage hierzu Rat zu geben.

Aus Gesprächen weiß ich, dass die eine Reihe von Kollegen in Berlin und Giessen die Tendenz zur Konzentrierung der Arbeit über die Tropen und Subtropen akzeptieren und z.T. sogar begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

a. a.

Kopie z.K.an:

Prof. Weinschenck
~~Prof. Blanckenburg~~
~~Prof. Wilbrandt~~
Dr. Geissler

INSTITUT FÜR BODENKUNDE

MIT GEOLOGISCHER UND MINERALOGISCHER SAMMLUNG
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE HOHENHEIM
DIREKTOR: PROF. DR. E. SCHLICHTING

7000 STUTTGART-HOHENHEIM.

FERNSPRECHER: STUTTGART 25911

BEI DURCHWAHL 2591/309

[Nr. der Nebenstelle]

GÜTERSTATION: STUTTGART-MÖHRINGEN

2.Juni 1969

An das Rektoramt
der Universität Hohenheim

hier

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Eing.:	- 9. JUNI 1969
Nr.	— Teil.:
<i>h</i>	<i>h R h</i>

Betr.: Bildung von Fachgruppen (hier: 6)

Da uns einige Stellungnahmen zur vorgesehenen Bildung von Fachgruppen erst jetzt zugingen, möchten wir noch einmal kurz festhalten:

1. Die Zweckmässigkeit des Gliederungsvorschlages der GOV zu Fachgruppe 6 (unter Einbeziehung unserer Korrekturen vom 16.5.69) wurde im ~~Angörungs~~verfahren bestätigt bzw. nicht überzeugend widerlegt. Herr Dr.K.-F. Schreiber zog seine Bedenken auf Grund der Darlegungen von Herrn Hecksteden und des Unterzeichneten schon während der Sitzung zurück (und tat dieses u.W. auch später schriftlich). Die Argumente von Herrn Prof. Dr. Rentschler sprechen für eine physikalisch begründete Meteorologie, aber nicht gegen die Notwendigkeit einer biometeorologischen Abteilung in der Fachgruppe "Boden- und Standortskunde". Die langjährige Verbindung mit einer "klassischen" Naturwissenschaft, die Bedeutung für verschiedene andere Disziplinen und die Beteiligung an verschiedenen Studiengängen als Pflicht- oder Wahlfach (z.B. Agrarwiss., Biol., Lehramt) hat die Bodenkunde mit der Meteorologie gemeinsam. Konsequenterweise müsste dann auch die Bodenkunde in die Fachgruppe I,1 kommen.
2. Der Vorschlag der Vereinigung der Wiss. Arbeiter (Schreiben vom 23.5.69) ist partiell unlogisch: bei der nach Problemorientierung in sich homogenen Fachgruppe 6 beanstandet man ihre geringe Grösse (anstatt ihren Ausbau zu fordern) und schlägt sie einer anderen zu, bei der Landtechnik (1Hochschullehrer) dagegen nicht. Es müsste endlich eingesehen werden, dass auch die Geowissenschaften (an unserer Hochschule nach wie vor leider nur durch einen Lehrstuhl, den für Bodenkunde, vertreten) ein eigenständiges Gebiet sind.

3. Wir begrüssen durchaus jeden Schritt, der Grundlagenwissenschaften mit ihren wichtigsten Anwendungsgebieten verknüpft (z.B. Bodenkunde mit Standortlehre, (wie im GOV - Vorschlag) oder weitergehend mit Biologie oder mit Pflanzenbau (wie im genannten Schreiben), da es die Problemorientierung fördert und damit den eingenständigen Charakter unserer Hochschule unterstreicht. Wir vertreten aber entschieden den Standpunkt, dass das dann für alle Disziplinen gelten müsste, z.B. Botanik und Botan. Entwicklungsphysiologie im Hinblick auf Pflanzenproduktion, für Zoologie und Zoophysiologie im Hinblick auf Tierproduktion. Dass oft mehrere Zuordnungen möglich sind und eine davon gewählt werden muss, gilt auch für die Bodenkunde (s.o.). Unter diesem Aspekt könnten selbst Chemie und Physik ihren jeweils "verwandtesten" Abnehmer zugeordnet werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 22.1.69, an Herrn Prof. Dr. Frenzel, der es unternommen hatte, die Stellungnahme der Disziplinen zu den damals vorgelegten Gliederungsvorschlägen einzuholen. Für den Fall, dass dieses Schreiben der GOV nicht zur Kenntnis gelangt sein sollte, fügen wir eine Kopie bei.

Urkundlich

**Institut für Tierhygiene, Anatomie und
Physiologie der Haustiere mit Tierklinik**
der Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

Direktor: Prof. Dr. W. Bolz

An die
Universität Hohenheim
z.H.v. Herrn Hecksteden
7000 Stuttgart-Hohenheim

7 Stuttgart-Hohenheim, den 12.5.1969
Ostendorf 2
Telefon: 2591345 Institut
2591216 Tierklinik
Güterstation: Stuttgart-Möhringen



Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach
der neuen Grundordnung (GO)

Im Fachbereich Tierproduktion ist beabsichtigt, die Tierhygiene in einer Fachgruppe mit der Tierernährung zu vereinigen. Diese Zusammenlegung der Tierernährung mit der Tierhygiene ist ohne Absprache mit Vertretern der Tierhygiene zustande gekommen. Es wird demgegenüber vom Hygienischen Institut vorgeschlagen, die Tierhygiene mit der Tierhaltung in einer Fachgruppe zusammenzufassen.

Die Arbeitsgebiete Tierhaltung und Tierhygiene ergänzen sich gegenseitig und könnten sich in enger Koppelung in Unterricht und Forschung äußerst günstig auswirken. So spielt z.B. das Problem der sogenannten Haltungskrankheiten eine große Rolle. Die Massentierhaltung wird die Tierhaltung in Zukunft stark in Unterricht und Forschung beanspruchen. Dadurch ergeben sich hygienische Probleme bezüglich der Gesunderhaltung dieser Bestände, der Bekämpfung des Hospitalismus und viele andere Maßnahmen der hygienischen Prophylaxe.

Zum anderen dürften Tierzucht und Tierernährung auf enge Zusammenarbeit angewiesen sein.

Als Ergebnis von Zucht und Ernährung befassen sich beide Disziplinen mit der Herstellung schlachtgerechter Ware durch Arbeiten über die Futterverwertung, den Fett- und Muskelansatz, die Schlachtkörperbeurteilung u.a.m.

Deshalb werden Kälbermast- und Fütterungsversuche an Schweinen und Geflügel in beiden Instituten vorgenommen. Sie könnten in einer Fachgruppe gemeinsam durchgeführt kosten-, raum- und arbeitskraftsparend erfolgen.

Sollte meinem Antrag nicht stattgegeben werden, so bitte ich, die endgültige Entscheidung bis zum Antritt meines Nachfolgers am 1. Oktober 1969 zu verschieben. Diese Möglichkeit müßte aus den besonderen Umständen heraus gegeben sein, ebenso wie alle anderen Fachfragen, Bauvorhaben und auch die Ausstattung des Institutes bis zu diesem Termin verschoben wurden.

Bolz.

(Prof. Dr. W. Bolz)

INSTITUT FÜR AGRARGESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
INSTITUTSDIREKTOR: PROF. DR. GÖNTHER FRANZ

7000 STUTTGART-HOHENHEIM, 8.5.1969
NORDSTRASSE 12
FERNRUF: STUTTGART 25911
BEI DURCHWAHL 2591/261

An das
Rektoramt
z. Hd. von Herrn Reg. Ass. Hecksteden
Universität Hohenheim



Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen Grundordnung
Dort. Rundschreiben vom 2. Mai 1969

Zu dem o.a. Rundschreiben bemerke ich, dass ich nicht nur die Agrargeschichte, sondern auch die allgemeine Geschichte vertrete. Mein Lehrauftrag lautet für "Geschichte und Agrargeschichte". Unter diesem Gesichtspunkt könnte mein Fachgebiet auch in die Fachgruppe 15 zusammen mit Politische Wissenschaft, Soziologie und Recht eingeordnet werden. Auf jeden Fall müssten jedoch Agrargeschichte und Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in der gleichen Fachgruppe stehen.

CHEMISCHES INSTITUT
DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

7 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 50
FERNSPRECHER: STUTTGART 25911
BEI DURCHWAHL 2591/ [Nr. der Nebenstelle]
GÖTERSTATION: STUTTGART-MÖHRINGEN

DEN 7.5.1969

An das
Rektoramt der Universität
H o h e n h e i m
z.Hd. von Herrn Hecksteden



Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen Grundordnung (GO).

Bezug: Schreiben des Rektors vom 2.5.1969.

Nach dem Beschuß der Grundordnungsversammlung (GOV) sollen die Fächer Physik, Mathematik, Anorganische Chemie ^{und} physikalische Chemie, Organische Chemie zu einer Fachgruppe mit den sich aus der GO ergebenden Konsequenzen zusammengeschlossen werden.

Ich halte den Zusammenschluß dieser Fächer zu einer Fachgruppe für nicht sinnvoll aus folgenden Gründen:

1. Aus fachlichen Gründen, da die Fächer sich zu stark unterscheiden.
2. Aus organisatorischen Gründen, da die Fächer räumlich in Hohenheim zu weit voneinander entfernt sind, so daß sich bei verwaltungsmäßiger Zusammenlegung eher eine Verkomplizierung der Verwaltung statt einer Vereinfachung ergeben würde.
3. Bei einem weiteren Ausbau der Fächer durch Schaffung neuer Lehrstühle bzw. Abteilungen würde die Fachgruppe zu groß und damit zu schwerfällig in ihren Entscheidungen.
4. Auch kleinere Fachgruppen sind nach der Go in Hohenheim vorgesehen.

Dagegen wäre eine Aufteilung der vorgesehenen Fachgruppe in 2 Fachgruppen: 1. Mathematik und Physik; 2. Chemie wesentlich sinnvoller aus folgenden Gründen:

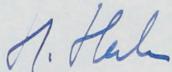
1. Die Mathematik kann ^{räumlich} in der Nähe der Physik untergebracht werden und lässt sich organisatorisch sehr einfach mit der Physik zusammenfassen.

Das gleiche gilt auch bei einem weiteren Ausbau der Mathematik in Richtung Biometrie, bzw. der Physik in Richtung Biophysik sowie der Meteorologie, die aus rein fachlichen Gründen zur Physik gehört und zu keiner anderen Fachgruppe.

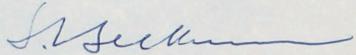
2. Die beiden chemischen Fächer bilden bereits seit ihrer Gründung eine organisatorische Einheit mit gemeinsamer Verwaltung.

Die bereits beantragte Abteilung für physikalische Chemie lässt sich sehr gut organisatorisch und vom Fach her eingliedern, selbst wenn sie zunächst räumlich etwas entfernt untergebracht wäre.

Da z.Zt. ein Habilitationsverfahren läuft, das voraussichtlich noch im Laufe dieses Sommers abgeschlossen wird, würde die Zahl der Universitätslehrer schon in diesem Semester 3 betragen. Die Zahl der Mitglieder gem. § 5 und 6 GO beträgt 17. Somit würden die Richtzahlen gem. § 64 Abs.2 GO erfüllt sein.



(Prof. Dr. Hahn)



(Prof. Dr. Beckmann)

Institut für Physik und Meteorologie

der Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

Direktor: Prof. Dr. W. Rentschler

An das
Rektoramt
der Universität Hohenheim
Hohenheim

7000 Stuttgart-Hohenheim, den
Fernsprecher: Stuttgart 259111
bei Durchwahl 2591/214

14.5.1969



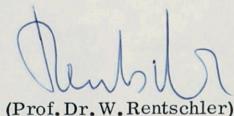
Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen und Fachbereiche nach dem Entwurf
der Grundordnung

Bezug: Schreiben des Rektors vom 2.5.69

Mir wurde das Schreiben der Kollegen Beckmann und Hahn zur Kenntnis gebracht, in dem sie gegen die Zusammenfassung der Fächer: anorganische Chemie, organische Chemie, Mathematik und Physik in einer Fachgruppe Einspruch erheben. Auch ich halte die vorgesehene Zusammenfassung mindestens für die Dauer nicht für sinnvoll. Auch ich würde es für richtiger halten, zwei Fachgruppen für diese Fachgebiete vorzusehen. Zwar gehören im Augenblick zu diesen Fächern noch keine habilitierten Mitarbeiter, was einfach damit zusammenhängt, daß die Naturwissenschaftliche Fakultät noch verhältnismäßig jung ist. Wie ich aus der Fachbereichszusammenstellung entnehme, sind auch bei anderen Fachgruppen teilweise nur zwei Ordinarien allein zusammengefaßt (Fachgruppe 9) oder als Abteilungen solche genannt, die von nichthabilitierten Mitarbeitern (z.B. Akademischen Räten und Oberräten) geleitet werden bzw. überhaupt nur für die Zukunft vorgesehen sind (siehe z.B. Fachgruppe 11 (Bienenkunde) oder Fachgruppe 12 (Technik im Gartenbau bzw. Verfahrenstechnik, landwirtschaftliches Bauwesen, Wasserbau und Kultertechnik)). Eine ähnliche Untergliederung des Institutes für Physik und Meteorologie, in allerdings unselbständige Abteilungen, ist de facto schon längere Zeit durchgeführt. Auch ich möchte daher den Antrag der Professoren Beckmann und Hahn befürworten, eine Fachgruppe Mathematik und Physik und eine zweite Fachgruppe Chemie zu errichten. Die Fachgruppe Mathematik und Physik würde dann die folgenden Lehrstühle bzw. Abteilungen umfassen:

1. Angewandte Mathematik (N.N.)
2. Datenverarbeitung und Programmierung (Geidel) (Nicht als Leiter des Rechenzentrums, das ja eine zentrale Einrichtung bleiben soll, dagegen für die von ihm in Zukunft zu übernehmenden Lehrveranstaltungen.)
3. Experimentalphysik (Rentschler)
4. Biophysik (Hermann Schreiber)
5. Allgemeine und Biometeorologie +) (Detlef Schreiber)
+) Wegen der Zuordnung der Meteorologie zu dieser Fachgruppe siehe auch meinen gesonderten Antrag.

Da die Habilitation von Dr. Detlef Schreiber und Dr. Geidel unmittelbar bevorsteht und auch Dr. Hermann Schreiber zu habilitieren beabsichtigt, wäre diese Fachgruppe Mathematik und Physik m. E. in dieser Zusammensetzung durchaus sinnvoll. Auch die Richtzahlen gemäß § 64, Abs. 2 der Grundordnung wären annähernd erreicht.



(Prof. Dr. W. Rentschler)

INSTITUT FÜR PFLANZENERNÄHRUNG

DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

7000 STUTTGART - HOHENHEIM, 14. 5. 1969
FRUWIRTHSTR. 20, POSTFACH 80

An das
Rektoramt der Universität
Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
AUFL. STUTTGART (0711) 2 59111 BEI DURCHWAHL: 25 91-221	
GÖTERSTATION: STUTTGART-MÖHRINGEN	
16. MAI 1969	
Nr.	Seitl.:

Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen Grundordnung.
Bezug: Schreiben des Rektoramtes vom 2. 5. 69 (eingegangen 7. 5. 69).

Magnifizenz!

Es tut mir leid, daß ich zu der jetzt vorliegenden Einteilung nicht das gewünschte Einverständnis geben kann, denn ich sehe mich nicht in der Lage, die Konzeption zu erkennen, die dieser Einteilung zugrunde liegt.

Als früher zum ersten Male die Verbreiterung unserer Hochschule ernsthaft diskutiert wurde, bestand der Plan, den "Kern der Hochschule zu festigen und sie in den Flanken zu öffnen". Den Kern stellen zweifellos auch heute noch die sog. angewandten Fächer dar. Um diese Situation zu bekräftigen, sollten die reinen Fächer mit den angewandten eng verbunden bleiben, um der Gefahr vorzubeugen, daß sie sich allzu weit von einander entfernen. Unter diesem Gesichtspunkt war damals z.B. auch die Naturwiss. Fakultät unter Einschluß von angewandten Fächern gegründet worden, denn solche enge Verbindung von reinen und angewandten Disziplinen wäre eine bemerkenswerte Sonderheit unserer Hochschule gewesen, die sie vor allen anderen Hochschulen voraus gehabt hätte. Diese enge Verbindung sollte sich in der Forschung, aber auch in der Lehre, selbst bei der Ausbildung der Biologen, segensreich auswirken, da die Diplom-Biologen, aber auch die künftigen Biologie-Lehrer von dem engen Kontakt mit dem angewandten Bereich nur hätten profitieren können. Diese in meinen Augen recht zukunftsreiche Konzeption hat mich damals übrigens mit bewogen, nicht nach Göttingen zu gehen, sondern hier in Hohenheim zu bleiben.

Durch die vorgeschlagene Einteilung der Fachbereiche wird Hohenheim der Sonderstellung beraubt. Unsere Hochschule wird dadurch m.E. zu einer Miniatur-Ausgabe einer großen Universität ohne eigene besondere Note. Da ich diese Entwicklung nicht für wünschenswert halte, kann ich mich mit der vorgelegten Einteilung nicht einverstanden erklären und sehe mich deshalb auch nicht in der Lage, zu Einzelheiten Stellung zu nehmen.

Ew. Magnifizenz ergebener

G. Michael

(Prof. Dr. G. Michael)

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSLEHRE
DES LANDBAUES
DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
DIREKTOR: PROF. DR. G. WEINSCHENCK

7000 STUTTGART-HOHENHEIM, DEN 14. 5. 1969
POSTFACH 68
FERNSPRECHER: STUTTGART 25911
BEI DURCHWAHL 25911-217 (Nr. der Nebenstelle)
W/Sch

Herrn
Hecksteden

h i e r

UNIVERSITÄT HOHENHEIM				
Eins.:	16. MAI 1969			
Nr.				Seit.:

Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen
Grundordnung (GO)
Bezug: Schreiben des Rektoramtes vom 2. 5. 1969

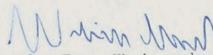
Zu dem Brief vom 2. 5. möchte ich zunächst bemerken, daß ich es für sinnvoll hielte, wenn alle eingehenden Änderungsvorschläge den Mitgliedern der Grundordnungsversammlung zur Kenntnis geben würden, und zwar möglichst vor der Beratung im Ständigen Ausschuß. Die vorgesehene Gliederung muß nach meiner Auffassung besonders im Bereich der pflanzlichen Produktion einer eingehenden Prüfung unterworfen werden. Die Herausstellung der Fachgruppe 9 - Sonderkulturen - ist kaum gerechtfertigt.

- 1) erreicht die Zahl der Hochschullehrer bzw. die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht die genannten Mindestkriterien,
- 2) ist eine fachliche Sonderstellung kaum gerechtfertigt.
Sonderkulturen sind nach meiner Auffassung ein Teilgebiet der

pflanzlichen Produktion. Sinngemäß wäre daher die Fachgruppe 9 in Fachgruppe 8 einzuordnen. Falls diese zu groß wird, wäre zu überlegen, ob der Pflanzenschutz in die Fachgruppe 7 einzuordnen ist. Genau genommen handelt es sich bei den Sonderkulturen ^{wie} bei allen objektbezogenen Forschungsgebieten um ein Gebiet, in dem die Interessengebiete verschiedener Fachgruppen zusammenkommen. Vom Standpunkt der agrarwissenschaftlichen Forschung ist vor allem zu bemerken, daß sich die Forschungsgebiete keinesfalls durch die in dem Untertitel vorgenommenen Einschränkungen "Biologie der Obst- und Gemüsearten" und "Biologie der Reben" begrenzen lassen. Hohenheim, das einer der Schwerpunkte der künftigen agrarwissenschaftlichen Forschung sein soll, muß gesteigerten Wert darauf legen, daß in beiden Bereichen gegebenenfalls in gesonderten Abteilungen die Produktion und wohl auch die Ökonomik dieser Bereiche besonderer Berücksichtigung bedürfen.

Vom wissenschaftslogischen Standpunkt aus noch schwieriger ist die Einordnung der ausländischen Landwirtschaft. Die gegenwärtige Einordnung (möglichst nicht unter dem Titel "Tropische und subtropische Landwirtschaft") ist lediglich durch die Forschungsrichtung von Herrn Ruthenberg gegeben. Von dem Inhaltsgebiet der Forschung und der Lehre wären Einordnungen in den Fachgruppen 14 und 15 genau so gerechtfertigt. Damit will ich gegen die Einordnung in die Fachgruppe 13 keinen Widerspruch anmelden, sondern nur ^{auslegen} annehmen, daß die Stellung der ausländischen Landwirtschaft im Rahmen der Universität vor Erlaß der Universitätsgliederung noch einmal gründlich durchdacht werden muß.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Weinschenck)

INSTITUT FÜR BODENKUNDE

MIT GEOLOGISCHER UND MINERALOGISCHER SAMMLUNG
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE HOHENHEIM
DIREKTOR: PROF. DR. E. SCHLICHTING

7000 STUTTGART-HOHENHEIM.

FERNSPRECHER: STUTTGART 259111
BEI DURCHWAHL 2591/ 309 ... (Nr. der Nebenstelle)
GÖTERSTATION: STUTTGART-MÖHRINGEN

16. Mai 1969 Schl/di

An den
Herrn Rektor
der Universität

Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Eing.: 19. MAI 1969
Nr. Beil.:

Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen
Grundordnung (GO)

Bezug: Ihr Rundschreiben vom 2.5.69

Ew. Magnifizenz

teilen wir mit, daß wir

1. unserer Eingliederung in die Fachgruppe 6 im Prinzip zustimmen, zumal sie in der Entwicklungstendenz unserem Memorandum vom 10.4.68 entspricht. Da wir nicht zu einer Stellungnahme zur Einordnung der Fachgruppen in Fachbereiche aufgefordert wurden, enthalten wir uns in diesem Punkte der Äußerung, möchten aber darauf hinweisen, daß die Zustimmung zur Gliederung der Fachgruppe nicht auch eine solche zu deren Eingliederung in den Fachbereich bedeutet.
2. als Namen der Fachgruppe "Boden und Standortskunde" bevorzugen würden, aber auch mit dem vorgesehenen "Boden und Klima" einverstanden wären, falls ersteres auf Widerstand stoßen sollte.
3. die folgende Gliederung der Fachgruppe vorschlagen:
 - a) Lithologie und Bodenmineralogie Papenfuß
 - b) Allgemeine Bodenkunde Schlichting
 - c) Boden- und Landschaftskunde Blume, Schreiber
 - d) Landeskultur und Landesentwicklung Koepf, Göttlich
 - e) Biometeorologie D. Schreiber

Zum Inhalt der einzelnen Abteilungen mögen noch folgende Hinweise dienen:

In a) sind die geologisch-petrographischen Grundlagen der Bodenkunde (die im bisherigen Institut für Bodenkunde mit geologischer und mineralogischer Sammlung schon auf Grund seiner Tradition und Stellung gepflegt wurden und werden) mit der gerade in Südwestdeutschland wichtigen Untersuchung der Bodenminerale verknüpft. Eine Erweiterung in quartär-geologischer Hinsicht wäre wünschenswert; in b) werden Böden als Umwandlungsform von Gesteinen und Pflanzenstandorte behandelt, ersteres Teilgebiet bedürfte des Ausbaus, zumal sich diese Abteilung sehr stark mit Fragen der Bodenuntersuchungen zu beschäftigen hätte.

In c) werden Bodengesellschaften verschiedener Gebiete und Landschaftsökologie behandelt; in d) werden aus Standortskundlichen Untersuchungen Nutzungsplanung und geeignete Meliorationsmaßnahmen abgeleitet (hierzu gehört auch das derzeit durch einen Lehrauftrag - Regierungsbaurat Zwicker - vertretene Gebiet "Wasserbau und Bewässerungswirtschaft"); e) bildet das klimatische Äquivalent zu den in b) vertretenen edaphischen Standortsgrundlagen. Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß wir gerade diese Integration von Disziplinen, die traditionell als Anhängsel sogenannter klassischer behandelt werden (Bodenkunde von Geologie, Ökologie von Botanik, Meteorologie von Physik), unter dem Gesichtspunkt einer Ausrichtung auf eingemeinsames übergeordnetes Problems (hier Standortkunde) außerordentlich begrüßen und für allein Zukunftsträchtig halten. Im Falle der Landschaftsökologie hat sich auch Herr Prof. Buchloh für diese Entwicklung bei früheren Gelegenheiten mehrfach ausgesprochen.

Wir wären dankbar, wenn uns oder einem von uns im gg. Falle (d.h. auch bei Kritik von anderer Seite) Gelegenheit geboten würde, unsere Vorstellung näher zu erläutern.

Mit verbindlichen Empfehlungen sind wir

Ew. Magnifizenz sehr ergebene

H. Paepf
R. H. Paepf

E. Oehlisch

FORSCHUNGSSTELLE für STANDORTSKUNDE

am

Institut für Obstbau und Gemüsebau
der Universität Hohenheim

Direktor: Prof. Dr. G. Buchloh

z.Zt. 7981 Bavendorf, Schuhmacherhof, T. 4623

UNIVERSITÄT HOHENHEIM				
Eing.:	16. MAI 1969			
Nr.:	Beil.:			

An

Herrn Regierungsass. U. Hecksteden
Rektoramt der Universität Hohenheim
7000 Stuttgart-Hohenheim

Sehr geehrter Herr Hecksteden!

Infolge der Kürze der Zeit, die mir zur Verfügung steht, um schriftlich meine Bedenken und Vorschläge zu der im Anhang zur GU aufgestellten Eingruppierung meiner Person zu äußern, darf ich zunächst nur die wesentlichen Punkte nennen. Eine aufführliche Erläuterung dazu wird in Kürze nachgereicht.

- Erst am Freitag, dem 9. Mai, hatte ich Gelegenheit, von dem Schreiben des Herrn Rektors sowie von der Grundordnung nebst ihrem Anhang überhaupt Kenntnis zu erhalten; schließlich fand erst am Mittwoch, dem 14. Mai, eine institutsinterne Besprechung und Information über die Zusammenstellung der Fachgruppen und Abteilungen statt.-

1. Gegen meine Eingruppierung mit einer Abteilung "Landschaftsökologie" in der Fachgruppe 6 "Boden und Klima" möchte ich Einspruch erheben.
Hauptgründe: Weder für mich noch für meine Mitarbeiter sind Stellen, Geldmittel noch Arbeitsplätze vorhanden. Zudem scheint innerhalb dieser Fachgruppe eine Neuregelung vorgesehen zu sein, die einer Bearbeitung der Gebiete Landschaftsökologie und Standortskunde aus der Sicht der Pflanze (Standort = Umwelt der Pflanze in ihrem Beziehungsgefüge zu dieser) eine starke Einschränkung auferlegt.

2. Innerhalb der Fachgruppe 9, für die eine Erweiterung von anderer Seite beantragt wird, bitte ich um die Einrichtung einer Abteilung "Angewandte Ökologie".

Hauptgründe: Seit 15 Jahren besteht die 1960 dem Institut für Obstbau angegliederte "Forschungsstelle für Standortskunde", die bis heute als ein gespieltes, schlagkräftiges Team funktioniert. Eine Ausgliederung dieses Teams mit dem Mitarbeiterstab samt Stellen ist aus Gründen ehemaliger Berufungszusagen nicht möglich. Ein Auscheren einzelner Personen aus dieser Forschungsgruppe würde darüber hinaus die hier bereits praktizierte interdisziplinäre Zusammenarbeit, die laut GU ja gefördert werden soll, erheblich beeinträchtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

R. - F. Schreiber
(Priv.-Doz.Dr.K.-F.Schreiber)

Institut für Pflanzenschutz

der Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

Direktor: Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. B. Rademacher

7000 STUTTGART-HOHENHEIM, den 19.5.1969

Fernsprecher: Stuttgart 25911
bei Durchwahl 2591222... (Nr. der Nebenstelle)

Güterstation: Stuttgart-Möhringen

An den
ständigen Ausschuß
der Grundordnungsversammlung
z.Hd. Herrn Reg. Assessor Hecksteden

Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM			
Eing.:	20. MAI 1969,		
Nr.	Beil.:		

Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen

hier: Einspruch der wiss. Mitarbeiter des Institu-
tuts für Pflanzenschutz

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Pflan-
zenschutz erheben hiermit Einspruch gegen die vorläufige
Einordnung ihrer Abteilungen, wie sie im Entwurf des GOV
vorgesehen ist, und bitten darum, die Zugehörigkeit ihrer
Forschungsgebiete vor dem ständigen Ausschuß noch einmal
zu diskutieren.

Das Institut für Pflanzenschutz ist personell und einrich-
tungsmäßig in der Lage, eine eigene Fachgruppe zu bilden.
Andererseits würden die Forschungsrichtungen des Instituts
auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit mehreren der
im Forschungsbereich III aufgeführten Institute und Abtei-
lungen bieten.

Die Abteilungen des Instituts für Pflanzenschutz sollten
folgende Bezeichnungen tragen:

Pflanzenschutz und Phytopathologie (Rademacher)

Phytopathologie (Knösel)

Angew. Entomologie (Ohnesorge, Dosse)

Herbologie (Koch)

1. A. J. Knösel
L. Ohnesorge

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

INSTITUT FÜR ACKER- UND PFLANZENBAU
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE HOHENHEIM
DIREKTOR: PROFESSOR DR. G. GLIEMEROTH

7000 STUTTGART-HOHENHEIM,
FRUWIRTHSTRASSE 23
FERNSPRECHER: STUTTGART 2 5911

13. 5. 1969

An das
Rektoramt der Universität (IH)
z.Hd. Herrn Hecksteden

Stuttgart-Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM				
Eing.:	16. MAI 1969			
Nr.				Beil.:

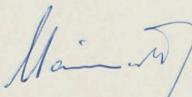
Betr.: Zuordnung der Fachgruppen nach der G.O.V. (GO)

Bezug: Anfrage des Rektors vom 2.5.1969

Gegen Zuordnung des Institutes zu Fachbereich III (Agrarbiologie) sowie zur Fachgruppe 8 (Pflanzliche Produktion) zusammen mit dem Pflanzenschutz bestehen von hier aus keinerlei Bedenken. Vielmehr ist dies als sinnvolle Koordination anzusehen. Lediglich die Art der Benennung des Lehrstuhles und der Abteilungen nach überholten Begriffen, die eine altübernommene Lehreinteilung darstellen, erscheint abwegig.

Die Abteilungen wären zweckmäßig nach ihren vorherrschenden Forschungsschwerpunkten zu benennen. Die Bezeichnungen sollten im Interesse der Abteilungsleiter und der synthetischen Aufgaben des Faches nicht ~~zu~~ starr gehalten werden.

Ich selbst habe den Lehrstuhl für Pflanzenbau.



(Professor Dr. G. Gliemeroth)

Wiss. Mitarbeiter des
INSTITUT FÜR PFLANZENZÜCHTUNG
MIT LANDESSAATZUCHTANSTALT
DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM (L. H.)
INSTITUTSDIREKTOR: PROF. DR. F. W. SCHNELL
7 STUTTGART-HOHENHEIM, POSTFACH 64
TELEFON: STUTTGART 2591/223

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Eing.:	19. MAI 1969
Nr.	Beil.:

19. Mai 1969

An das
Rektorat
der Universität Hohenheim
z. Hd. Herrn Hecksteden

Nachrichtlich an die
Vereinigung Wiss. Mitarbeiter
der Universität Hohenheim
z. Hd. Herrn Dr. Haußmann

H o h e n h e i m

H o h e n h e i m

Betr. : Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen
Grundordnung (Stand vom 31.3.69)

Bezug : Schreiben des Rektors vom 2.5.69

Die von der GOV vorgeschlagene Einteilung in Fachbereiche
und Fachgruppen (Stand vom 31.3.69) sieht vor, daß in der
Fachgruppe 7 die Institute für Pflanzenernährung (MICHAEL,
MARTIN) und Pflanzenzüchtung (SCHNELL, POLLMER) zusammenge-
faßt werden. Zu dieser Einteilung geben die Unterzeichneten
hiermit folgende Stellungnahme ab :

1. Die Lehr- und Forschungsgebiete der beiden Institute sind
so verschieden, daß nur in wenigen Einzelfällen Ansatz-
punkte für eine fruchtbare wissenschaftliche Kooperation
gesehen werden.
2. Die bereits vorhandene räumliche Trennung der beiden
Institute, welche in Zukunft durch den Neubau des In-
stituts für Pflanzenzüchtung mit Landessaatzuchstanstalt
auf dem Heidfeldhof noch wesentlich größer sein wird,
läßt kaum Möglichkeiten für eine Rationalisierung der Ver-
waltungsarbeiten und eine effizientere Nutzung wissen-
schaftlich-technischer Einrichtungen (Bibliothek, Labo-
ratorien, Geräte und Maschinen etc.) erkennen.

3. Als geeignete Partner für die Bildung einer Fachgruppe sollten nur solche Abteilungen betrachtet werden, deren Tätigkeitsgebiete vom Objekt und/oder von der Methodik her eng benachbart sind (s. GO § 64 Abs. 1). In diesem Sinne würde eine Zusammenlegung des Instituts für Pflanzenernährung mit den produktionstechnisch und physiologisch arbeitenden Instituten der Fachgruppen 8 oder 9 und die Assozierung des Instituts für Pflanzenzüchtung mit genetisch-züchterischen Fachgebieten eine vernünftige Einteilung ergeben. Auf dem genetischen Sektor bietet sich der vom Senat für 1970 beantragte Lehrstuhl für Populationsgenetik als besonders geeigneter Partner an, zumal die Lehrverpflichtungen auf diesem Gebiet derzeitig vom Institut für Pflanzenzüchtung wahrgenommen werden.
4. Die Zweckmäßigkeit der Zuordnung zu den einzelnen Fachgruppen kann erst endgültig beurteilt werden, wenn über den zukünftigen Status der Landesanstalten entschieden ist. Die bisherige enge Verflechtung zwischen dem Institut für Pflanzenzüchtung und der Landessaatzuchanstalt hat sich auf allen Tätigkeitsgebieten so bewährt, daß auch für die Zukunft eine enge Form der Zusammenarbeit zu fordern ist.

Die unter Punkt 1. bis 4. angeführten Argumente zeigen, daß die Zusammensetzung der Fachgruppe 7 nach dem Stand vom 31.3.69 als ungünstig angesehen werden muß. Dagegen würde eine Fachgruppe bestehend aus den Abteilungen

- Angewandte Genetik und Pflanzenzüchtung (Lehrstuhl SCHNELL)
- Züchtungsbiologie (POLLMER)
- Populationsgenetik (Lehrstuhl N.N.)

in Zusammenarbeit mit der Landessaatzuchtanstalt sowohl auf wissenschaftlichem Gebiet als auch hinsichtlich der technischen Ausstattung echte Vorteile bieten. Eine Fachgruppe dieser Zusammensetzung würde größtenteils mäßig den in § 64 Abs. 2 der GO festgelegten Richtzahlen entsprechen.

Alber

(D. Alber)

Kittlitz

(E.v. Kittlitz)

Walther

(H. Walther)

W. Baier

(W. Baier)

W. Schmütz

(W. Schmütz)

W. Wecke

(W. Wecke)

H. H. Geiger

(H. H. Geiger)

M. Snoy

(M.-L. Snoy)

Utz

(H. F. Utz)

INSTITUT FÜR PFLANZENZÜCHTUNG
MIT LANDESSAATZUCHTANSTALT
DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM (L.H.)
INSTITUTSDIREKTOR: PROF. DR. F. W. SCHNELL
7 STUTTGART-HOHENHEIM, POSTFACH 54
TELEFON: STUTTGART 2591/223

16. Mai 1969

An das

R e k t o r a m t
der Universität Hohenheim
z. Hd. Herrn Hecksteden

H o h e n h e i m

UNIVERSITÄT HOHENHEIM			
Eing.	16. MAI 1969		
Nr.	Büro		

Betr. : Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen
Grundordnung (GO).

Bezug : Rundschreiben des Rektors vom 2.5.1969

Hiermit behalte ich mir ausdrücklich vor, zu einem späteren Zeitpunkt Bedenken zu der vorgesehenen Zuordnung des hiesigen Instituts zur "Fachgruppe 7" geltend zu machen.

Z. Z. kann ich eine Stellungnahme zu der geplanten Zuordnung noch nicht abgeben, weil über den zukünftigen Status der Landessaatzuchstanstalt noch nicht entschieden worden ist. Ausserdem könnte ich keine realistische Alternative für die Zusammenlegung der Pflanzenzüchtung mit anderen Fachgebieten vorschlagen, da nach Arbeitsgegenstand und -methodik nur eine Assozierung mit anderen genetisch-züchterischen Abteilungen (Rebenzüchtung ?, Populationsgenetik ?, Tierzüchtung ?) sinnvoll wäre.

F. W. Schnell

(Prof. Dr. F. W. Schnell)

INSTITUT FÜR LANDTECHNIK

der Universität Hohenheim (LH) mit Lehranstalt für landw. Maschinenwesen
Lehrgebiet Landmaschinen der Universität Stuttgart (TH)
Direktor: Prof. Dr.-Ing. G. Segler

Postanschrift: Institut für Landtechnik - 7 Stuttgart-Hohenheim, Garbenstraße 9

An das

Rektoramt der
Universität Hohenheim
z.Hd.v. Herrn Hecksteden

7000 Stuttgart-Hohenheim

Den 12. Mai 1969

Telefon (0711) 25911 Dr. Be. /B
Durchwahl 2591 / 603
Telex 7-22959

Stuttgart - Hohenheim

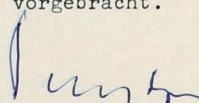
UNIVERSITÄT HOHENHEIM			
Eing.:	14. MAI 1969		
Nr.	Beil.:		

Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen
Grundordnung.

Zu dem Schreiben vom 2. Mai 1969 bitte ich folgende Berich-
tigung bzw. Ergänzungen in dem Anhang zur GO vorzunehmen:

<u>Fachgruppe 12</u> Agrartechnik	Landtechnik	(Segler)
	Verfahrenstechnik	(N.N.)
	Technik im Obst-, Gemüse- und Weinbau	(Moser)
	Landw. Bauwesen	(N.N.)
	Landw. Wasserbau	(Zwicker)
	Vermessungskunde	(Eckhardt)
	Technik im Haushalt	(Stübler)

Soweit Abteilungen und Lehraufträge bestehen, sollten diese
in der oben angegebenen und üblichen Formulierung in den
Schriftstücken zur Grundordnung aufgeführt werden. Im übrigen
werden von mir keine weiteren Bedenken vorgebracht.


(G. Segler)

Institut für Physik und Meteorologie

der Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

Direktor: Prof. Dr. W. Rentschler

7000 Stuttgart-Hohenheim, den 14.5.1969
Fernsprecher: Stuttgart 25911
bei Durchwahl 2591/214

Prof. Re/ke

An das
Rektorat
der Universität Hohenheim
Hohenheim



Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen und Fachbereiche nach dem Entwurf
der Grundordnung

Bezug: Schreiben des Rektors vom 2.5.69

Aus der Anlage zur Grundordnung vom 31.3.1969 entnehme ich mit Erstaunen, daß ein wesentlicher Teil des Institutes für Physik und Meteorologie - bzw. meines Lehrstuhls - die Meteorologie aus dem Fachbereich Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften und damit auch aus der Fachgruppe, zu der mein Lehrstuhl in Zukunft gehören soll, ausgegliedert und als Agrarmeteorologie dem Fachbereich Agrarbiologie (Pflanze) eingegliedert werden soll.

Über eine solche vorgesehene Neuregelung, die einer Zerschlagung des nach dem Kriege neu aufgebauten Institutes für Physik und Meteorologie und einer Abwertung des Faches Meteorologie gleichkommt und die darüber hinaus sachlich in keiner Weise gerechtfertigt ist, wurde mit mir überhaupt nie gesprochen.

Meteorologie (Physik der Atmosphäre) ist ein naturwissenschaftliches Grundlagenfach für eine ganze Reihe von Disziplinen. Ich nenne hier nur Biologie, Medizin, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Lufthygiene usw. (nicht erwähnt sind die Bereiche, die uns etwas ferner liegen, wie z.B. die Bauwirtschaft, das Verkehrswesen usw.). Die angewandten Teile der Meteorologie z.B.: die Biometeorologie der Pflanzen und der Tiere, die Medizinmeteorologie, die Agrarmeteorologie usw. setzen Kenntnisse aus der allgemeinen Meteorologie voraus. Aus diesem Grunde hat sich auch im Laufe der Zeit ein Vorlesungszyklus: Meteorologie mit Übungen - Klimatologie - Biometeorologie herausgebildet, der, obwohl es sich weitgehend um eine wahlfreie Vorlesungsveranstaltung handelt, regen Zuspruch aus allen Fachrichtungen hatte. Daß die letzte der genannten Vorlesungen zunächst als Biometeorologie der Pflanzen (Agrarmeteorologie) abgehalten wurde, war im Aufbau des Agrarmeteorologischen Studiums begründet. Die Studenten der Allgemeinen Agrarwissenschaften haben in der Vergangenheit alle die Vorlesung über Meteorologie besucht. Jahrelang wurde sie als Pflichtvorlesung abgehalten und Meteorologie wurde mit der Physik zusammen von mir in der Vordiplomprüfung geprüft.

Obengenannter Vorlesungszyklus ist nun in Hohenheim keinesfalls nur für Landwirte und Agrarbiologen (Richtung Pflanzenproduktion) gedacht, sondern soll den verschiedensten Fachrichtungen angeboten werden, was bisher unglücklicherweise jedoch aus Stundenplangründen nicht immer möglich war. Dementsprechend tritt das Fach Meteorologie in verschiedenen Studiengängen auf:

1. Für Studenten der Biologie für das Höhere Lehramt ist die Vorlesung über Meteorologie eine vorgeschriebene Lehrveranstaltung.

2. Für die Studierenden der Biologie (Diplom) ist nach der geltenden Prüfungsordnung Meteorologie als Wahlfach möglich.
3. Für Studierende der Medizin sind im Hinblick auf die Witterungseinflüsse auf Krankheitsercheinungen Meteorologie und Klimatologie als empfohlene Ergänzungsvorlesungen im Studienplan genannt.
4. Für Studierende der Allgemeinen Agrarwissenschaften ist in der jetzt gültigen Prüfungsordnung Meteorologie als Zusatzfach genannt. Die Ablegung einer besonderen Zusatzprüfung im Fach Meteorologie und Agrarmeteorologie ist möglich.
5. Für Studierende der Agrarbiologie ist im Rahmen des Faches Standortlehre und Landeskultur von den elf dafür vorgesehenen Vorlesungsstunden eine für Agrarmeteorologie bestimmt, wohingegen die Grundlagenvorlesungen über Meteorologie und Klimatologie, die zum Verständnis der Agrarmeteorologie absolut notwendig sind, dort überhaupt nicht genannt sind.

Die Grundlagenvorlesungen über Meteorologie und Klimatologie gehören daher ganz eindeutig zum Fachbereich Naturwissenschaften.

Was nun die Agrarmeteorologie selbst betrifft, so ist diese Disziplin wesentlich breiter, als es den Initiatoren des Vorschlags, sie bei der Agrarbiologie (Pflanze), Fachgruppe Boden und Klima anzusiedeln, bewußt ist. Zur Agrarmeteorologie gehören im engeren Sinne

1. Mikrometeorologie (Temperatur, Feuchtigkeit, Strahlung, ganz allgemein Wasser und Energiebilanz in Bodennähe)
2. Bestandsmeteorologie (Energie- und Wasserbilanz in Beständen jeder Art)
3. Raummeteorologie (Energie- und Wasserbilanz in genützten Räumen, etwa Ställen, Gewächshäusern, Lagerräumen usw.)
4. Experimentelle Meteorologie (Beeinflussung des Energie- und Wasserhaushalts z.B. Niederschlagsbeeinflussung, Hagelbekämpfung, Frostschadenverhütung).

Für langjährige Mittelwerte der meteorologischen Größen benutzt man ganz allgemein den Ausdruck Klima. Das Pendant zur Agrarmeteorologie ist daher die Agrarklimatologie. Zur Agrarklimatologie gehört z.B.

1. die großräumige Agrarklimatologie (Abgrenzung von Anbaugebieten usw.).
2. Geländeclimatologie.
3. Phänologie (Aussagen auf Grund von Beobachtungen aus dem Pflanzen- und Tierreich).

Allenfalls diese zuletzt genannten Gebiete der Agrarklimatologie können, da es sich um statistische Auswertungen langjähriger Versuchsreihen handelt, ohne tiefere Kenntnisse der meteorologischen Zusammenhänge vorgetragen (wohl aber nicht verstanden) werden und würden evtl. in die Fachgruppe Boden und Klima passen.

Zur Agrarmeteorologie gehört aber neben der Biometeorologie der Pflanzen eindeutig auch die Biometeorologie der Tiere, die nach der vorgelegten Fachgruppeneinteilung überhaupt nirgends vertreten ist. Von der Seite der Lehre her ist also unbedingt die Meteorologie beim Fachbereich Allgemeine Naturwissenschaften einzurichten. Ob es sinnvoll erscheint, dann die angewandten Teile des Faches, also die Biometeorologie der Pflanzen, die Biometeorologie der Tiere, die Agrarmeteorologie und die Medizin-

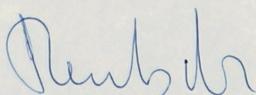
meteorologie, die doch weitgehend analoge Aufgabenstellungen und identische Meßprobleme haben, auf die Fachbereiche oder Fachgruppen aufzuteilen, scheint mir mehr als fraglich. Aus meinen langjährigen Erfahrungen hier in Hohenheim folgt, daß es überwiegend meßtechnische Probleme sind, mit denen die Mitarbeiter anderer Institute an den Meteorologen herantreten und gerade die Lösung meßtechnischer Probleme ist nur in enger Verbindung mit dem Institut für Physik möglich.

Das Institut für Physik und Meteorologie, dessen Direktoren übrigens zeitenweise Meteorologen waren (K. Mack 1887 - 1925 und A. Wigand 1925 - 1929) hat die ihm gestellten Lehr- und Beratungsaufgaben auf dem Gebiet der Meteorologie jederzeit erfüllt. Es wäre sicher kein Vorteil, wenn die Meteorologie in die Zwangsjacke einer Fachgruppe "Boden und Klima" gesteckt würde.

Aber auch von der Seite der Forschung in meinem Institut her kann ich auf die wesentliche Mitarbeit eines Meteorologen nicht verzichten. Wir beschäftigen uns seit einigen Jahren mit wachsendem Erfolg mit der Radioaktivität der Atmosphäre, der Radioaktivität von Niederschlägen aller Art, mit Fragen der Aerosol- und Wolkenphysik, mit Transportproblemen in der Atmosphäre und mit Fragen der Lufthygiene. Alle diese Fragen hängen so stark mit der Meteorologie zusammen, daß wir ohne die dauernde Mitwirkung eines Meteorologen die genannten Forschungsaufgaben nur schwer fortsetzen könnten. Wenn aber schon innerhalb meiner Fachgruppe bzw. meines Institutes (im Augenblick ist Herr Dr. Detlef Schreiber immer noch Assistent in meinem Institut) ein Fachmeteorologe notwendig ist, dann erscheint es mir angebracht, daß er, so wie die anderen Dozenten der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer, auch die angewandten Bereiche seines Faches in Bezug auf Lehr- und Beratungsaufgaben bei den anderen Fachbereichen vertritt.

Ich bitte daher, von einer Ausgliederung der Meteorologie aus dem Fachbereich "Allgemeine Naturwissenschaften" sowie von einer Eingliederung der Agrarmeteorologie (streng genommen müßte es dann nur heißen: Geländeklimatologie) in die Fachgruppe "Boden und Klima" Abstand zu nehmen und die Abteilung "Allgemeine Meteorologie und Biometeorologie" (Detlef Schreiber) bei der Fachgruppe "Mathematik und Physik" zu belassen.

Ganz abgesehen davon stellt sich die Frage, ob es rechtlich überhaupt möglich ist, einen Assistenten eines Lehrstuhls ohne Einwilligung des Lehrstuhlinhabers in eine andere Fachgruppe einzugliedern. Darüber hinaus ist die Bezeichnung meines Lehrgebiets als "Physik und Meteorologie" in den Berufungsvereinbarungen festgelegt.



(Prof. Dr. W. Rentschler)

INSTITUT FÜR
AUSLÄNDISCHE LANDWIRTSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

INSTITUTSDIREKTOR: PROF. DR. H. RUTHENBERG

7 STUTTGART-HOHENHEIM
FERNSPRECHER: STUTTGART (0711) 2 591 111
BEI DURCHWAHL (0711) 2 591/593

DEN 9.5.69. R/As.

An das
Rektoramt der Universität
Hohenheim
z.Hd. von Herrn Reg. Ass. Hecksteden
Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM			
Eing.:	12. MAI 1969		
Nr.	Sekr.:		

Betr.: Rundschreiben vom 2.5.69.

Sehr geehrter Herr Hecksteden,

die Einordnung des bisherigen Instituts "für Ausländische Landwirtschaft" in eine der Fachgruppen 13, 14 oder 15 bereitet in jedem Falle Schwierigkeiten. Herr Dr. Achtnich, der eine Abteilung des Instituts leitet, ist Pflanzenbauer und gehörte in den Fachbereich III, Abt.8. Herr Dr. Achtnich ist jedoch vor Jahresfrist unter der Bedingung nach Hohenheim gekommen, daß er dem Institut für Ausländische Landwirtschaft zugeordnet wird. Wir beide beabsichtigen auch, in dem Bereich der Bewässerungswirtschaft eng zusammenzuarbeiten.

In der Aufzählung der Universitätslehrer ist Herr Prof. Güldner übersehen worden (Honorar-Professor). Er ist bislang dem Institut für Ausländische Landwirtschaft assoziiert. Herr Güldner betreibt sowohl Makroökonomik als auch Mikroökonomik. Er arbeitet darüber eng mit Herrn Bechthold (Fachgruppe 15). Auch bei ihm erscheint eine Zuordnung kaum sinnvoll.

Meine eigene Arbeitsrichtung fällt zwar vorwiegend in die Mikroökonomik. Mein Fach zwingt mich jedoch, makroökonomische Aspekte mit zu behandeln.

Insgesamt kann ich damit keine sinnvolle Möglichkeit für die Einordnung des derzeitigen Instituts für Ausländische Landwirtschaft erkennen. Das Sinnvollste wäre eine gesonderte Fachgruppe.

Mit freundlicher Empfehlung

an Reg

INSTITUT FÜR BODENKUNDE

MIT GEOLOGISCHER UND MINERALOGISCHER SAMMLUNG
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE HOHENHEIM
DIREKTOR: PROF. DR. E. SCHLICHTING

7000 STUTTGART-HOHENHEIM.

FERNSPRECHER: STUTTGART 25911

BEI DURCHWAHL 2591/309 [Nr. der Nebenstelle]

GÖTERSTATION: STUTTGART-MÖHRINGEN

21. Mai 1969 Blu/di

An das
Rektorat
der Universität
z. Hd. Herrn Hecksteden

Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM				
Eing.:	22. MAI 1969			
Nr.	Beil.:			

Betr.: Gliederung der Fachgruppe 6

Bezug: Anhörung durch die Grundordnungskommission am 20.5.69

Beil.: 1 Mehrfertigung

Dem von uns begrüßten Gliederungsvorschlag der Grundordnungsversammlung für die Fachgruppe 6 liegt die folgende Konzeption zugrunde:

Forschungs- und Lehrobjekt der Fachgruppe 6 ist der Pflanzenstandort, der einmal als Ganzheit von Boden (für die Pflanze = Edaphon) und Kleinklima und zum anderen als Teil einer Landschaft mit bestimmter gesteins- und klimabedingter Genese, Ökologie und Nutzbarkeit verstanden werden soll. Eine solche ganzheitliche Betrachtung tritt in der boden- und standortskundlichen Forschung zunehmend in den Vordergrund und erscheint uns sowohl bei der Ausbildung der Agrarwissenschaftler und Agrarbiologen als auch bei der Biologen zwingend notwendig.

Auf Grund der Diskussion vom 20.5. wäre die folgende Gliederung der Fachgruppe 6 als optimal anzusehen:

- | | |
|---|--------------|
| a) Lithologie und Bodenmineralogie | NN |
| b) Allgemeine Bodenkunde | Schlichting |
| c) Edaphologie (bodenbedingte Standortskunde) | NN |
| d) Biometeorologie | D. Schreiber |
| e) Regionale Bodenkunde und Bodenlandschaftskunde | Blume |

f) Landschaftsökologie

K.-F. Schreiber

g) Landeskultur und Landentwicklung

Koepf, Göttlich

Dabei könnte die Edaphologie vorerst von Prof. Schlichting mit wahrgenommen werden. Die Abteilungen "Landschaftsökologie" und "Biometeorologie" sollten hingegen auch dann eingerichtet werden, wenn K. Schreiber der Fachgruppe 9 zugeordnet werden würde und D. Schreiber in der Physik verbliebe.

Eine im Rahmen der Fachgruppe 9 betriebene Landschaftsökologie würde nämlich ackerbauliche und forstliche Belange nur unvollkommen und die natürlichen Pflanzengesellschaften praktisch nicht berücksichtigen können.

Eine im Rahmen der Fachgruppe 1 betriebene Meteorologie würde sich kaum schwerpunktmäßig mit dem standortsbezogenen Klima befassen. Das aber wäre auf Grund der speziellen Ausrichtung unserer Hochschule in Forschung und Lehre notwendig und auch im Rahmen der meteorologischen Forschung in der BR wünschenswert. Von den 19 diesbezüglichen Forschungsstätten an westdeutschen Hochschulen befassen sich nämlich nur 3 schwerpunktmäßig mit der Biometeorologie (davon 2 mit der Forstmeteorologie).

Die Herren Koepf und Schlichting schließen sich der vorgetragenen Auffassung an.

Hochachtungsvoll!

Arno Blume

(Dr. H.-P. Blume)

Ich möchte anfügen, dass auch Herr Dr. A. Schreiber zu diesem Problem ganz ähnlich gestellt wird.

Institut für Physik und Meteorologie

der Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

Direktor: Prof. Dr. W. Rentschler

7000 Stuttgart-Hohenheim, den
Fernsprecher: Stuttgart 25911
bei Durchwahl 2591/214

20.5.1969

An das
Rektoramt
der Universität Hohenheim
Hohenheim

Betr.: Hearing vor dem ständigen Ausschuß der GOV



23.5.69
fm

Wie ich erst nach dem Abschluß des heutigen Hearings gehört habe, wurde vor meiner Anwesenheit in der Sitzung der Vorschlag gemacht, in Fachgruppe 6 die Bezeichnung "Agrarmeteorologie" in "Biometeorologie" abzuändern. Wenn ich schon in meinem Schreiben vom 14.5.69 gegen die Ausgliederung der Meteorologie aus dem Fachbereich Naturwissenschaften und die Aufnahme des Faches "Agrarmeteorologie" in die Fachgruppe 6 Einspruch erhoben habe, so gilt es in noch viel stärkerem Maße dann, wenn dieses Fach die Bezeichnung "Biometeorologie" erhalten soll. Die Biometeorologie als solche gehört ebenso wie die Meteorologie in den Fachbereich I. Da sich die Biometeorologie mit den Einflüssen der Witterung sowohl auf Pflanzen als auch auf Tiere und Menschen befaßt, gehört es im Fachbereich I zu den allgemeinen Grundlagen und damit in die Fachgruppe 1, wie dies schon in meinem Schreiben vom 14.5.69 dargelegt ist.

A large, handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Rentschler'.

(Prof. Dr. W. Rentschler)

Eingang 23.5 um 17³⁰ 14c

Vereinigung Wiss. Mitarbeiter
der Universität Hohenheim
Der Vorsitzende

Hohenheim, 23.5.69

An das Rektoramt
der Universität Hohenheim
z. Hd. Herrn Hecksteden

Hohenheim

Betr.: Gliederung der Fachbereiche in Fachgruppen

Bezug: Schreiben des Rektors vom 2.5.69

Zur Gliederung der in der Grundordnung vorgesehenen Fachbereiche in Fachgruppen erlaube ich mir hiermit einen Alternativvorschlag vorzulegen. Ich bitte zu entschuldigen, daß ich mich mit diesem Schreiben nicht an den vorgesehenen Termin gehalten habe. Viele wissenschaftliche Mitarbeiter waren offenbar bis vor kurzem der Meinung, daß die bereits existierende Gliederung weitgehend feststehe und haben daher ihre Änderungswünsche erst jetzt an mich herangetragen. Nur so ist auch die Stellungnahme der Mitarbeiter des Instituts für Pflanzenzüchtung zu verstehen, über die ich unterrichtet wurde.

Mein Vorschlag beruht nach wie vor auf den schon seit langem erarbeiteten Vorstellungen der wiss. Mitarbeiter, nach denen relativ große Fachgruppen (früher als Departments bezeichnet) zu schaffen sind. An dem Vorschlag des Ständigen Ausschusses ist vor allem zu kritisieren, daß ungefähr die Hälften aller Fachgruppen nach unserer Meinung zu klein sind und sogar unter der in §64 (2) GO festgelegten Norm bleiben. Insbesondere die Fachgruppen 4, 6 und 15 passen nicht in den vorgesehenen Rahmen. So wesentliche Abweichungen von den Richtzahlen nach unten läßt die GO unseres Erachtens

nicht zu, da § 64 (2) ausdrücklich bestimmt: "Von diesen Richtzahlen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden". Auf die Größenvorstellungen des Wissenschaftsrates sei ebenfalls nochmals hingewiesen.

Der hier vorgelegte Vorschlag wurde in seinen Grundzügen von dem hochschulpolitischen Arbeitskreis der Vereinigung wiss. Mitarbeiter am 22.5.69 befürwortet.

Für die Gliederung der Fachbereiche in Fachgruppen sind meines Erachtens folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Die Fachgruppen sollen Verwaltungseinheiten sein.
Zu verwalten sind Personalmittel, Sachmittel, Gebäude, Versuchsbetriebe, technische Einrichtungen. Hieraus folgt, daß die Größe der Fachgruppen so abgestimmt sein sollte, daß sie von einer Stelle aus verwaltet werden können. Hierbei ist zu beachten, daß in dieser Beziehung § 64 (2) GO nicht ausschließlich als Maßstab dienen kann. Es müssen zusätzlich die Zahl der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und die Größe der Versuchsbetriebe Berücksichtigung finden.
2. Die Fachgruppen sollen Organisationseinheiten sein.
Zu organisieren sind Lehrveranstaltungen aller Art (Studenten, Doktoranden, etc.) und die Forschung. Hieraus folgt, daß fachliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Fachgruppen nicht völlig fehlen sollten. Es können aber auch durchaus Abteilungen zusammengefaßt werden, die z.B. nur dadurch etwas miteinander zu tun haben, daß sie am selben Objekt (Pflanze, Tier, etc.) arbeiten oder dieselben Methoden verwenden. Es ist nicht notwendig, die Fachgruppen so eng zu fassen, daß die Abteilungen unter einem Namen zusammengefaßt werden können. Eine

Benennung der Fachgruppen scheint mir zwar wünschenswert aber nicht unbedingt erforderlich zu sein. Sie führt u.U. nur zu Kompetenzstreitigkeiten.

3. Eine Fachgruppe darf nicht eine Zusammenfassung zweier verschiedener Forschungsrichtungen sein. Dies würde zu einem dauernden Dualismus innerhalb der Fachgruppe führen.
4. Die Beirördnung der Landesanstalten - in welcher Form auch immer - sollte vorgesehen werden.
5. Die räumliche Entfernung der einzelnen Institute sollte nur eine untergeordnete Rolle spielen. Diesem Gesichtspunkt ist beim weiteren Ausbau der Universität Rechnung zu tragen.

Mit freundlichem Gruß

H. Hauffmann

(Hans Haußmann)

Fachbereich I. und II. : Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften

*Eintrag am 23.5.64
bei Hauptkabinett*

HK

Fachgruppe	Bisherige Institute	Mitglieder der			Bemerkungen
		§ 5	§ 6	Summe	
FG 1	Mathematik	1	2	3	
	Physik und Meteorologie	2	5	7	
	Anorg. und Physik. Chemie	1	15	16	mit Landesanstalt
	Organische Chemie	1	4	5	
	Summe	5	26	31	
FG 2	Botanik	4	4	8	
	Bot. Entwicklungsphysiologie	1	3	4	mit Landesanstalt
	Allgem. Genetik	2	1	3	
	Mikrobiologie u. Molekularbiol.	1	4	5	
	Summe	8	12	20	
FG 3	Zoologie	3	3	6	
	Zoophysiologie	1	2	3	
	Histologie und Embryologie	1	2	3	
	Summe	5	7	12	
FG 4	Biologische Chemie und Ernährungswissenschaft	5	5	18	
	Nahrungsmitteltechnologie	4	9	13	mit Landesanstalt
	Summe	7	14	21	

Fachbereich III. und IV. : Agrarbiologie

Fachgruppe	Bisherige Institute	Mitglieder der			Bemerkungen
		§ 5	§ 6	Summe	
FG 5	Bodenkunde	3	3	6	
	Pflanzenernährung	2	3	5	
	Obstbau und Gemüsebau	2	9	11	mit Außenstelle Bavendorf
	Weinbau	1	3	4	
	Summe	8	18	26	
FG 6	Pflanzenzüchtung mit Landessaatzuchtanstalt	2	10	12	mit Außenstellen Oberer Lindenholz und Eckartsweier und Vers.betrieb Hohenheim; mit Außenst.Ihingerhof
	Acker- und Pflanzenbau	3	4	7	
	Pflanzenschutz	5	8	13	
	Summe	10	22	32	
FG 7	Tierhygiene, Anatomie und Physiol. der Nutztiere	3	3	6	
	Tierernährung	2	5	7	
	Tierzüchtung und Tierhaltung	4	8	12	mit Versuchsbetrieben Unt. und Oberer Lindenholz
	LA für Bienenkunde	0	4	4	
	Summe	9	20	29	

Fachbereich V. und VI. ; Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Fachgruppe	Bisherige Institute	Mitglieder der Fachgruppe n. GO			Bemerkungen
		§ 5	§ 6	Summe	
FG 8	Landtechnik mit LA für Landw. Maschinenwesen	1	15	16	
	Landw. Bauwesen	1	1	2	
	Summe	2	16	18	
FG 9	Wirtschaftslehre d. Landbaues	1	9	10	
	Angew. landw. Betriebslehre	3	7	10	mit mehreren Versuchsbetr.
	Ausländische Landwirtschaft	1	2	3	
	Kommun. u. ldw. Beratung	2	2	4	
	Summe	7	20	27	
FG 10	Allg. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	3	3	6	
	Landw. Marktlehre	2	7	9	
	Agrarpolitik und Sozial- ökonomik des Landbaues	3	4	7	
	Agrar- und Wirtschaftsgeschichte	2	2	4	
	Politische Wissenschaften	2	1	3	
	Öffentliches Recht	1	1	2	
	Summe	13	18	31	

INSTITUT FÜR
HISTOLOGIE UND EMBRYOLOGIE
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE
HOHENHEIM

Direktor: Prof. Dr. med. Dr. phil. K.-H. Knes

Herrn
Reg.-Ass. Hecksteden
7 S-Hohenheim
Wirtschaftsabteilung

7000 STUTTGART-HOHENHEIM
FRUWIRTHSTRASSE 16
POSTFACH 15

Tel. 25911, bei Durchwahl 2591/218

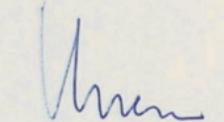
Den 7. Mai 1969

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Eing.:	- 8. MAI 1969			
Nr.:	Beil.:			

Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen Grundordnung

Mit der vorgesehenen Zuordnung des Institutes für Histologie und Embryologie zum Fachbereich II, Fachgruppe 4, erkläre ich mich einverstanden.



Prof. Dr. K.-H. Knese

Herrn
Prof. Dr. B. Frenzel
Botanisches Institut
hier

Sehr geehrter Herr Frenzel,

auf Ihre Bitte um Verschläge hinsichtlich der Zuordnung der verschiedenen Disziplinen zu den einzurichtenden "Einheiten für Forschung und Lehre" haben die im Institut für Bedenkunde tätigen Dozenten, Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte über diesen Problemkreis beraten. Ich habe es übernommen, Sie über die jeweils mit ~~Stimmen~~ Mehrheit gebilligten Stellungnahmen zu unterrichten:

- 1) Da Gesichtspunkte der Lehre und der Forschung bei der Bildung von "Einheiten" um so weniger auf allen Ebenen harmonisch berücksichtigt werden können, je mehr die Studiengänge auf komplexe Sachverhalte abzielen, sollten bei der Bildung von oberen Einheiten Gesichtspunkte der Lehre im Vordergrund stehen und bei den mittleren solche der Forschung (also untere betrachten wir die Lehrstühle bzw. jetzigen Institute).
- 2) Über den zweckmässigen Umfang der oberen Einheiten haben wir kein von der Zugehörigkeit zu unserer Disziplin her zu begründendes Urteil.
- 3) In den mittleren Einheiten sollten Disziplinen zusammengeschlossen werden, die ähnliche Objekte mit vergleichbarer Methodik unter verschiedener Fragestellung untersuchen. Bei Befolgung dieses Prinzips würde die Forschung durch Pluralität der Fragen am meisten stimuliert und durch teilweise Singularität des Instrumentariums noch hinreichend rationalisiert. Das gilt auch für den wissenschaftlichen Teil der Lehre (z.B. Doktorandenausbildung).
- 4) Da die Aggregation verschiedener Disziplinen für eine dieser dann optimal ist, wenn sie mehr von den anderen angeregt und unterstützt wird als es für diese tun zu müssen, gibt es kein allgemeingültiges Optimum. Da aber Disziplinen um so mehr der Unterstützung gedurfen, je komplexer ihre Objekte und Fragen sind, sollten deren Belange bei der Gruppenbildung im Vordergrund stehen.

- 5) Aus diesen Überlegungen resultieren für die Bildung von mittleren Einheiten ("Instituten") eine bestimmte Größe sowie die Zuordnung von "reinen" und "angewandten" Natur- bzw. Wirtschaftswissenschaften mit jeweils gleichem Objekt, also ein quer zur herkömmlichen Gliederung laufendes Prinzip. Die Integration in die oberen (lehrbetonten) Einheiten kann dann nicht monolithisch erfolgen, d.h. "Lehrstühle" eines "Institutes" müssten ggf. verschiedenen "Fakultäten" zugeordnet werden.
- 6) konkret halten wir für Bodenkunde und Landeskultur zunächst (d.h. bis zum angemessenen Ausbau des Fachbereiches "ökologische Geowissenschaften") folgende Lösungen für möglich:
- a) Einordnung in ein "Institut für Standortskunde und Landnutzung" zusammen mit Acker- und Pflanzenbau, Obstbau, Weinbau (sowie evtl. Pflanzenernährung). Hier wären die allgemeinen Flächen Bodenkunde (und Pflanzenernährung) mit den angewandten Acker- und Pflanzenbau, Obst- und Weinbau kombiniert. Für die allgemeinen Flächen würden also die unter 4. genannten altraistischen Überlegungen im Vordergrund stehen. Gemeinsam wären die Objekte. Dem würde etwa die Bildung eines "Instituts für allgemeine und angewandte Pflanzenwissenschaften" aus Botanik, Botan. Entwicklungphylogenie, Genetik, Mikrobiologie, (Pflanzenernährung), Pflanzensichtung und Pflanzenschutz oder eines "Instituts für allgemeine und angewandte Tierwissenschaften" (alle Namen nur provisorisch formuliert!) aus Zoologie, Zoophysiologie, Tierernährung, Tierhaltung, Tierschichtung und Tierhygiene entsprechen.
 - b) Einordnung in ein "Institut für allgemeine Naturwissenschaften" mit Anerg. Chemie, Organ. Chemie und Physik. Hier würden die unter 4 genannten eisistischen Überlegungen im Vordergrund stehen. Gemeinsam wären mehr die Methoden; Bindeglieder wären Landesanstalt für landw. Chemie (bes. Bodenabteilung) und Agrarmeteorologie.
- 7) Soweit sie nicht sehr gross und damit unter Forschungsspekten zu heterogen werden, wäre bei fast allen Aggregationsmöglichkeiten die Ausgliederung von einzelnen Abteilungen aus traditionellen "Lehrstuhleinheiten" und die Zuordnung zu anderen zweckmäßig. Da für eine durchgreifende Umstrukturierung aber beträchtliche Mittel für Bauten, Geräte und Literatur erforderlich wären, die der laufenden Forschung vorerhalten werden müssten, sollte diese Umstrukturierung zurückgestellt, aber schon jetzt bei der Bildung temporärer Forschungsgruppen berücksichtigt und für künftige Investitionen in einem Leitplan zusammengestellt werden.

8) Wir haben fachgeistische Gesichtspunkte hinstangesetzt und erhoffen
Entsprechendes von den anderen Disziplinen. Leitmotiv sollte der
besondere Charakter unserer Universität sein. Wir halten aber auf
jeden Fall nur eine solche Gliederung für sinnvoll, bei der ein durch-
gehendes Prinzip zu erkennen ist.

Ich hoffe, dass wir mit dieser Unterichtung Ihre Arbeit fordern konnten,
und bin mit freundlichen Grüßen

Ihr


(Prof. Dr. W. Schlichting)

Durchschlag mit der Bitte um Kenntnisnahme an die Herren

Prof. Dr. Newson
Nitter
Prof. Dr. Neinschneid



- Der Rektor -

An die Mitglieder der GOV

- Eilt sehr -

an die Mitglieder des Großen Senats

an die Fakultäten (Dekane)

an die Abteilungsvorsteher und Wiss. Räte (Beiliegende Verfüllte)

an die Vereinigung wissenschaftlicher Mitarbeiter (10x)

an den ASTA (10x)

z.B. Herrn Dr. Haussmann, Dr. Hecksteden

- je besonders -

Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen Grundordnung (GO).

Beil.: 0

Die Grundordnungsversammlung (GOV) hat in ihrer Sitzung vom 27.3.69 zu dieser Frage beschlossen: "Die Zusammenstellung wird als vorläufiger Anhang zur GO beschlossen; nach Hearings mit den betroffenen Personen und Gruppen im Sommersemester 1969 tritt die GOV zum endgültigen Beschuß über die Zusammenstellung der Fachgruppen noch einmal zusammen." (Protokoll 16. Sitzung Seite 9).

Die Hearings sollen demnächst beginnen, da zu erwarten ist, daß die Landesregierung die Grundordnung noch im Mai dieses Jahres genehmigen wird. Für den darauf folgenden ersten Schritt der Realisierung der Grundordnung, die Wahlen zu den Organen der Universität, ist die Zusammenstellung der Fachgruppen notwendige Voraussetzung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Doppelmitgliedschaft (wie bisher bei den Fakultäten) nach der GO weder bei den Fachbereichen noch bei den Fachgruppen möglich ist.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird um schriftliche Äußerung von evtl. Bedenken zu der Zusammenstellung und zur Zuordnung einzelner Lehrstühle und Abteilungen zu den Fachgruppen gebeten. Die Stellungnahmen sollten an Herrn Hecksteden gerichtet werden und dort bis zum 16.5. vorliegen. Es ist geplant, am Dienstag, 20.5., um 9.30 Uhr beginnend, alle diejenigen, die eine von der Vorlage abweichende Ansicht vertreten, vor den Ständigen Ausschuß der GOV zur Erläuterung und Diskussion zu bitten. Der Ständige Ausschuß wird sodann eine Vorlage für das Plenum der GOV erarbeiten, welches endgültig zu befinden hat.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß § 99 Abs.1 der GO eine weitere Übergangszeit von einem halben Jahr vorsieht, in der die Fachbereiche interne Zuordnungen zu den Fachgruppen in einem erleichterten Verfahren vornehmen können. Danach sind die Bildung von Fachgruppen nach § 64 Abs. 2 GO und die Bildung von Abteilungen nach §§ 66 Ziff.2, 68 Abs.1 und 69 Abs.1 GO vorzunehmen.

Für die Zuordnung von Lehrstühlen oder Abteilungen (alter Art) zu den Fachbereichen gilt die Übergangszeit nicht. Wird nach Inkrafttreten der GO eine solche Umsetzung beantragt, so entscheidet hierüber der Senat nach § 34 Abs.1 GO, gegebenenfalls auch nach §§ 34 Abs.3 Ziff.6 und 7, 20 und 22 GO.

Für diejenigen Betroffenen, die bisher noch kein Exemplar der GO und ihres Anhangs erhalten haben, stehen bei Herrn Hecksteden noch Exemplare in begrenzter Zahl zur Verfügung.



(Rektor Prof. Dr. Siebert)

Urküller in Anlage

5.5/6.5.69 1c

Stgt.-Hohenheim, den 2. Mai 1969

An die Mitglieder der GOV
an die Mitglieder des Großen Senats
an die Fakultäten
an die Abteilungsvorsteher und Wiss. Räte
an die Vereinigung wissenschaftlicher Mitarbeiter
an den ASTA
- je besonders -

- Eilt sehr -

Betr.: Zusammenstellung der Fachgruppen nach der neuen
Grundordnung (GO).

Beil.: 0

Die Grundordnungsversammlung (GOV) hat in ihrer Sitzung vom 27.3.69 zu dieser Frage beschlossen: "Die Zusammenstellung wird als vorläufiger Anhang zur GO beschlossen; nach Hearings mit den betroffenen Personen und Gruppen im Sommersemester 1969 tritt die GOV zum endgültigen Beschuß über die Zusammenstellung der Fachgruppen noch einmal zusammen." (Protokoll 16. Sitzung Seite 9).

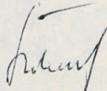
Die Hearings sollen demnächst beginnen, da zu erwarten ist, daß die Landesregierung die Grundordnung noch im Mai dieses Jahres genehmigen wird. Für den darauf folgenden ersten Schritt der Realisierung der Grundordnung, die Wahlen zu den Organen der Universität, ist die Zusammenstellung der Fachgruppen notwendige Voraussetzung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Doppelmitgliedschaft (wie bisher bei den Fakultäten) nach der GO weder bei den Fachbereichen noch bei den Fachgruppen möglich ist.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird um schriftliche Äußerung von evtl. Bedenken zu der Zusammenstellung und zur Zuordnung einzelner Lehrstühle und Abteilungen zu den Fachgruppen gebeten. Die Stellungnahmen sollten an Herrn Hecksteden gerichtet werden und dort bis zum 16.5. vorliegen. Es ist geplant, am Dienstag, 20.5., um 9.30 Uhr beginnend, alle diejenigen, die eine von der Vorlage abweichende Ansicht vertreten, vor den Ständigen Ausschuß der GOV zur Erläuterung und Diskussion zu bitten. Der Ständige Ausschuß wird sodann eine Vorlage für das Plenum der GOV erarbeiten, welches endgültig zu befinden hat.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß § 99 Abs.1 der GO eine weitere Übergangszeit von einem halben Jahr vorsieht, in der die Fachbereiche interne Zuordnungen zu den Fachgruppen in einem erleichterten Verfahren vornehmen können. Danach sind die Bildung von Fachgruppen nach § 64 Abs. 2 GO und die Bildung von Abteilungen nach §§ 66 Ziff.2, 68 Abs.1 und 69 Abs.1 GO vorzunehmen.

Für die Zuordnung von Lehrstühlen oder Abteilungen (alter Art) zu den Fachbereichen gilt die Übergangszeit nicht. Wird nach Inkrafttreten der GO eine solche Umsetzung beantragt, so entscheidet hierüber der Senat nach § 34 Abs.1 GO, gegebenenfalls auch nach §§ 34 Abs.3 Ziff.6 und 7, 20 und 22 GO.

Für diejenigen Betroffenen, die bisher noch kein Exemplar der GO und ihres Anhangs erhalten haben, stehen bei Herrn Hecksteden noch Exemplare in begrenzter Zahl zur Verfügung.



(Rektor Prof. Dr. Siebert)

Verteiler für die Grundordnungsversammlung

(Stand : 20.3.1969)

✓ Röhm (Vorsitzender)
✓ Rentschler (Stv)
✓ Bangerth, Abstamm
✓ Beckmann
✓ Bechtoldt
✓ Bock
✓ Buchloh
✓ Christophersen
✓ Fewson
✓ Frenzel
✓ Geisler Acker in Pflanzengesellschaft
✓ Hentschel, Pflanzengesellschaft
Hirsch Leinfelden ul
✓ Kreeb
✓ Menke
✓ Mohn Ortschaftsleiter
✓ Nitter Erzgebiß
v. Poschinger-Camphausen ul
✓ Reisch
✓ Schlichting
✓ Segler
✓ Siebert
✓ Sommer
✓ Steche
Wälde ul
✓ Weinschenck
✓ Werner

- Gäste - ohne Stimmrecht -

Bischoff
Haussmann
Marker
Pieper

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(Landwirtschaftliche Hochschule)

U m l a u f

Den

Betr.: Am v. 25.69 - Zusammensetzung der Fachgruppen nach
der neuen GO.

Anl.: 1

zur Kenntnisnahme / zur Entnahme

em. Professoren

Baur	Knoll
Bleier	Kermann
Brouwer	Reinhardt
Hesse	Schwarz
Irmscher	Walter
Lindenbein	Wöhlbier
Kirsch	

ord. und außerordentliche Professoren und Dozentenvertreter

Attentat

Alleweildt	<input checked="" type="checkbox"/> Rentschler
Bechtoldt	<input type="checkbox"/> Rheinwald
Beckmann	<input type="checkbox"/> Röhm
Bolz	<input type="checkbox"/> Ruthenberg
Buchloh	<input type="checkbox"/> Schlichting
Christophersen	<input type="checkbox"/> Schnell
Fewson	<input checked="" type="checkbox"/> Segler
Franz	<input type="checkbox"/> Siebert
Frenzel	<input checked="" type="checkbox"/> Weinschenck
Gliemeroth	<input type="checkbox"/> Werner
Hahn	<input checked="" type="checkbox"/> Fenz
Hess	<u>Dozentenvertreter:</u>
Knese	<input type="checkbox"/> Scholtyssek
Lingens	<input type="checkbox"/> Bischof
Mechelke	<input type="checkbox"/> Frank
Menke	<input type="checkbox"/> Hesse
Michael	<input type="checkbox"/> Sommer
Pflugfelder	<input type="checkbox"/> Vorwohl
Plate	<input type="checkbox"/> ASTA
Rademacher	
Reisch	

Verteiler:

1. Abteilungsvorsteher:

- ✓ Geisler
- ✓ Beug *Braun*
- ✓ Bischoff
- ✓ Böcke
- ✓ Bruchmann *Nahr-Telaw*
- ✓ Christ "
- ✓ Gierschner "
- ✓ Ohnesorge *He. Schütz*
- ✓ Planck
- ✓ Pollmer *H. Hirsch*
- ✓ Scholtyssek

2. Wiss. Räte:

- ✓ Dosse
- ✓ Huß
- ✓ Knösel
- ✓ Koepf
- ✓ Kreeb
- ✓ Löeffler
- ✓ Schultz-Klinken

An die Mitglieder der GOV-Hohenheim, zur Kenntnisnahme
Hoh. den 6.5.69 gez. Menke
KONFERENZ von Mitgliedern der Landesuniversitäten
zur Erarbeitung gemeinsamer Novellierungsvorschläge
für das Hochschulgesetz von Baden-Württemberg.

N i e d e r s c h r i f t

über die 3. Sitzung am 14.4.1969 im Senatssaal der
Universität Stuttgart, Huberstraße 16

Beginn: 11,00 Uhr

Magnifizenz!
Nach diesem Protokoll sollte
die GOV überlegen, ob Sie diesen
Antrag nicht das Mandat
entziehen sollte.

h 12.5
Sitzung Senat, fachw. Rücksprache
Ende: 16,00 Uhr

13-5-69
hr

Anwesend :

Universität Freiburg :

Herr Raub (V)

Universität Heidelberg :

Herr Walch (M) z

Herr Wieland

Herr Rendtorff (P)

Frau Scheuffler (V)

Herr Engelhard (V)

Universität Hohenheim :

Herr Steche (P)

Herr Menke (P)

Universität Karlsruhe :

Herr Heinl (V)

Universität Stuttgart :

Herr Bertram (M)

Herr Hunken (P)

Herr Meschenmoser (S)

Herr Hinkel (V)

Universität Tübingen :

Herr Neuweiler (M)

Herr Günther (V)

Herr Bussfeld (S) z

Herr Wüstrich (S)

Universität Ulm :

Herr Oberhammer (M)

Verhandlungsleiter : Herr Bertram (Stuttgart)

Protokoll : Herr Meschenmoser (Stuttgart)

P = Professoren

M = Mittelbau

S = Student

V = Techn.- u. Verwaltungspersonal

z = zeitweilig

Herr Hunken begrüßt die Teilnehmer und schlägt als Verhandlungsleiter Herrn Bertram vor. Herr Bertram wird durch Akklamation bestätigt. Die Niederschrift der 2. Sitzung vom 27. Februar wird genehmigt.

Nach der Vorstellung der Teilnehmer wird die Frage der Legitimierung geklärt. Dabei zeigt es sich, daß außer den Vertretern von Hohenheim (zur Novellierung) und Heidelberg (Auftrag des Novellierungsausschusses der GOV; Zustimmung zur Stuttgarter Empfehlung)

keiner der Vertreter die Legitimation der Hochschule hatte.

Ulm sandte einen Beobachter zugleich für Konstanz. Die übrigen waren jeweils als benannte Vertreter der Gruppen anwesend.

Man war sich jedoch einig, daß auch ohne die allgemeine Legitimation weitergearbeitet werden müsse.

Die einzelnen Vertreter gaben jeweils einen kurzen Bericht über den Stand der Arbeit der einzelnen GOV. in Hohenheim, Stuttgart und Heidelberg ist die GOV. fertiggestellt. Karlsruhe, Mannheim und Tübingen sind in der 2. Lesung oder die Arbeit ist ausgesetzt. Es zeigt sich, daß zur Stuttgarter Empfehlung⁺ nur eine Stellungnahme der Universität Heidelberg vorliegt. Herr Walch schlägt vor, sich zuerst über den HGP zu unterhalten und danach erst Novellierungsvorschläge zu erarbeiten. Tübingen dagegen vertritt die Meinung, es sollte erst Form und Organisation der zu bildenden LHK diskutiert werden. Dabei sei klar, daß Drittelparität unabdingbar ist.

Nach der Vorstellung der Tübinger Vertreter sollten die Mitglieder der LHK von den einzelnen Gruppen gewählt werden, wobei das Verhältnis 2 : 2 : 2 : 1 sein sollte. Der Große Senat sollte möglicherweise über die Zusammensetzung entscheiden. Demgegenüber vertrat Herr Wieland, Heidelberg, die Ansicht, daß in der LHK kompetente Vertreter der Universitäten sein sollten und nicht der einzelnen Gruppen. Sie sollen vom Großen Senat entsandt werden.

⁺ siehe Protokoll 2. Sitzung

Auch Herr Walch, Heidelberg, betont die Notwendigkeit der Universitätsvertretung und nicht der Gruppenvertretung. Man war sich im weiteren Verlauf der Diskussion einig, daß dem zukünftigen Großen Senat die Zusammensetzung der LHK vorgeschrieben werden sollte, daß die LHK zu einem späteren Zeitpunkt die LHK ersetzen sollte, daß der Große Senat auf Vorschlag der Gruppen die Delegierten wählen müsse. Es bestand Einigkeit darüber, daß die Rektoren Mitglied der LHK sein sollten. Für die Größe des Gremiums gibt es zwei Vorschläge :

Kleine Lösung : Je 1 Vertreter der Gruppe = 4 Vertreter pro Uni und Rektor

Große Lösung : 2 : 2 : 2 : 1 = 7 Vertreter pro Uni und Rektor.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Vorschläge, wurde der Antrag Tübingen einstimmig angenommen :

Bis zum Inkrafttreten der neuen GO sollten die Gruppen die Vertreter entsenden.

Antrag Tübingen

"Die Vertreter der Novellierungsausschüsse der GOV des Landes, erweitert um Vertreter der Personalräte und der Studenten, haben beschlossen : Die zuständigen Gremien der Universität mögen beschließen :

Es wird eine Landeshochschulkonferenz eingerichtet.

Der Konferenz gehören aus jeder Landesuniversität an :

- a) der Rektor bzw. Präsident
- b) 2 Vertreter der Hochschullehrer nach § 16,1 HSchG
- c) 2 Vertreter des Lehrkörpers im weiten Sinne nach § 16,2 HSchG
- d) 2 Vertreter der Studentenschaft
- e) 1 Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals (§ 5,2).

Die Vertreter der Gruppen b) und d) werden auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Großen Senat vom Großen Senat gewählt.

Die Vertreter der Gruppe e) werden von Personalvertretungen gewählt und vom Rektor bestätigt.

Die LHK vertritt die Universitäten des Landes insbesondere in Fragen des Hochschulgesamtplanes und der Novellierung des Hochschulgesetzes. Die LHK kann die Erweiterung um Vertreter anderer Hochschulen des Landes beschließen. Dieser Beschuß ist den derzeitig beschlußfassenden Gremien der Universität zur Abstimmung vorzulegen."

Es war allen klar, daß bei dieser Lösung im Sinne einer effektiven Arbeit Ausschüsse gebildet werden müssen, die regional arbeiten (z.B. Heidelberg - Mannheim oder Tübingen - Stuttgart - Hohenheim). Die LHK soll nur Beschußgremium sein, das die Ausschüsse einsetzt und Richtlinien festlegt.

Herr Steche, Hohenheim, hebt hervor, daß es für dieses Projekt in Hohenheim keine Schwierigkeiten gibt. Stimmdelegation wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die Finanzierung des genannten Projekts (LHK) sollte durch das Kultusministerium geschehen.

In der Frage der Novellierung bestand über das Vorgehen am Ende der Sitzung keine Einigkeit. Der Auffassung, jetzt teilweise zu novellieren, stand die der Novellierung im Paket nach Diskussion des HGP entgegen.

Mit der Bitte um Stellungnahme der einzelnen Universitäten wird für Freitag, den 23. Mai 1969, um 9,30 Uhr, die nächste Sitzung wiederum im Senatssaal der Universität Stuttgart eingeladen.

Es wird gebeten, jede Gruppe (Professoren, Asta, Mittelbauvertretung, Personalrat) wegen des schlechten Informationsflusses gesondert einzuladen.

Verhandlungsleiter :
gez. Bertram

Schriftführer :
gez. Meschenmoser

An den Rektor bzw. Präsident
An die Vertreter der Hochschullehrer nach § 16,1 HSchG
An die Vertreter des Lehrkörpers nach § 16,2 HSchG
An die Vertreter der Studentenschaft
An die Vertreter des Technischen und Verwaltungspersonals nach § 5,2 HSchG

Stuttgart, den 30. April 1969

Sehr geehrte Herren,

gemäß den Beschlüssen der 3. Sitzung der Landesnovellierungs-
konferenz berufe ich im Namen der Vertreter der Universität
Stuttgart die 4. Sitzung am

Freitag, 23. Mai 1969, 9.30 Uhr,
im Senatssaal der Universität Stuttgart, Huberstr. 16,

ein.

Ich hoffe, daß Sie vollzählig bei dieser Sitzung anwesend sein
können und ich darf weiter hoffen, daß auf dieser Sitzung die
Diskussion über inhaltliche Fragen eröffnet wird.

Hochachtungsvoll

Wolfgang Springer

(Wolfgang Springer)

Anlage
Niederschrift der 3. Sitzung vom 14.4.1969

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Der Präsident

Max-Planck-Gesellschaft

Der Präsident

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Westdeutsche Rektorenkonferenz
Der Präsident

6. MAI 1969

Eing.:

Nr.:

Beil.:

UNIVERSITÄT HOHENHEIM		
Eing.:	6. MAI 1969	
Nr.:	Beil.:	
rwly/lk(Gbu)		

S P E R R F R I S T

Dienstag, 6. Mai 1969, 15⁰⁰

Gemeinsame Presseerklärung der Präsidenten

für die Bundespressekonferenz am 6. Mai 1969, 15⁰⁰, zum Thema:

"Gefahr für die Forschung in den Universitäten der Bundesrepublik".

Unabhängig von den herrschenden politischen Systemen ist die Entwicklung aller hochindustrialisierten Staaten vom Zustand ihres Bildungswesens und von ihrer Forschung abhängig.

1. In der ganzen Welt ist die Universität die Ausbildungsstätte, in der

- der Inhalt der Lehre sich ständig am Fortschritt der Forschung orientiert;
- Lehrtätigkeiten überwiegend von Personen ausgeübt werden, die aktiv in der Forschung tätig sind;
- Auszubildende an die Forschung herangeführt und nach Maßgabe ihres Ausbildungsstandes mitarbeitend oder selbstständig in der Forschung tätig werden.

Forschung ist also ein wesentlicher Bestandteil der Universität. Dementsprechend vollzieht sich in fast allen Ländern der Welt der überwiegende Teil der Grundlagenforschung in den Universitäten.

2. Im Zusammenhang mit den in der Bundesrepublik verabschiedeten und in Vorbereitung befindlichen Hochschulgesetzen und Hochschulsatzungen besteht Gefahr für die Forschung, weil die Funktionsweisen der

Universität der Gefahr ausgesetzt sind, politischer Selbstzweck zu werden. Es wird zwar versucht, die Arbeitsbedingungen junger Wissenschaftler zu verbessern, auf der anderen Seite jedoch werden nicht diejenigen Bedingungen beachtet, unter denen allein sich die deutsche Universitätsforschung in der internationalen Konkurrenz behaupten kann. Die Konkurrenz fordert:

Ein Klima des Vertrauens und der Gelassenheit, welches eine fruchtbare individuelle und gemeinsame Forschung begünstigt, muß wiederhergestellt und geschützt werden. Hierfür ist wichtig:

- Die forschenden Mitglieder der Universität bedürfen ausreichender Zeit, die jetzt mehr und mehr durch Lehr- und Selbstverwaltungsaufgaben verbraucht wird. Planungen für die Erweiterung und die Neustrukturierung von Universitäten, bei denen die Voraussetzungen für die Erfüllung der Forschungsaufgaben nicht erhalten und keine ausreichenden Erweiterungen vorgesehen werden, gefährden die Qualität der Universität.
- Die aktiv in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität müssen bei der Beratung von Forschungsprogrammen, bei der Festsetzung der Prioritäten und bei der Verwertung der Ergebnisse beteiligt werden.
- Forschung ist geistige Leistung einzelner oder von Gruppen gemeinsam arbeitender, zur Forschung befähigter Wissenschaftler. In fasten allen Disziplinen kann die Aufgabenstellung nicht durch Mehrheitsentscheidungen bestimmt werden. Dies gilt insbesondere von Gremien, in denen nach festgelegten Schlüsseln Vertreter von Gruppen mitwirken, die als solche selbst in der Forschung nicht aktiv tätig sind.
- Über die Einstellung oder Entlassung wissenschaftlichen Personals können nur diejenigen befinden, die mindestens die gleiche wissenschaftliche Qualifikation besitzen.
- Unter unbeschränkter Öffentlichkeit aller Beratungen leiden die Unmittelbarkeit sachorientierter Diskussion und die Möglichkeit, in voller Offenheit Argumente zu entwickeln und überzeugende Gegenargumente anzuerkennen.

3. Die Reform ist in Gang gekommen. Ihr Ziel ist die den zukünftigen Anforderungen voll entsprechende Arbeitsfähigkeit der Universitäten. Die Unzufriedenheit mit den herkömmlichen Strukturen und die berechtigte Kritik an ihrer Handhabung haben nun jedoch in jetzt zur Beratung vorliegenden Hochschulgesetzen und Satzungsentwürfen zu Vorschlägen geführt, die weit über die notwendige Korrektur bisheriger Mißstände hinausgehen. Maximen, die im politischen Bereich ihre Gültigkeit haben, werden unmittelbar auf die Universität übertragen. Dies droht die Forschung zu lähmen. Die Abwanderung der Forschung aus den Universitäten und damit die Zerstörung der deutschen Universität wären die Folge.

Die Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft, als für die Förderung und Entwicklung der Forschung in der Bundesrepublik verantwortliche Einrichtungen, und der Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz fordern von den Regierungen und Parlamenten der Länder und des Bundes, sowie von den Vorständen der politischen Parteien, bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen und bei der Genehmigung neuer Universitäts-satzungen dafür zu sorgen, daß die Universitätsforschung lebens-fähig bleibt und im internationalen Wettbewerb bestehen kann.

gez. Speer

gez. Butenandt

Der Präsident der
Deutschen Forschungsgemeinschaft

Der Präsident der
Max-Planck-Gesellschaft

gez. Rumpf

Der Präsident der
Westdeutschen Rektorenkonferenz

Bad Godesberg/München, den 3. Mai 1969